

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden* vom 5. Dezember 2014

4974 a

Gemeindegesez (GG)

* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Martin Farner, Oberstammheim (Präsident); Hans-Peter Amrein, Küsnacht; Renate Büchi, Richterswil; Yvonne Bürgin, Rüti; Urs Hans, Turbenthal; Max Homberger, Wetzikon; Stefan Hunger, Mönchaltorf; Katharina Kull, Zollikon; Jörg Mäder, Opfikon; Ursula Moor, Höri; Priska Seiler Graf, Kloten; Armin Steinmann, Adliswil; Erich Vontobel, Bubikon; Céline Widmer, Zürich; Martin Zuber, Waltalingen; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

4974a. Gemeindegesetz (GG)

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

A. Gemeindegesetz (GG) (vom . . .)

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013,
beschliesst:

... in die Anträge des Regierungsrates vom 20. März 2013 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014,
beschliesst:

Minderheit Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin Steinmann, Martin Zuber
Rückweisung Teil 4 Finanzhaushalt (Teilerückweisung)

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen Gegenstand

§ 1. Dieses Gesetz regelt die Grundzüge der Organisation und den Finanzhaushalt der politischen Gemeinden und der Schulgemeinden.

Autonomie

§ 2.¹ Die Gemeinden ordnen ihre Angelegenheiten im Rahmen des übergeordneten Rechts selbstständig.

² Sie bezeichnen ihren Namen. Änderungen von Gemeindeformen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit I Katharina Kull, Hans-Peter Amrein, Martin Farner, Ursula Moor, Armin Steinmann, Erich Vontobel, Martin Zuber

Minderheit II Priska Seiler Graf, Renate Büchi, Céline Widmer

Gliederung und Organisation

§ 3. ¹ Das Kantonsgebiet gliedert sich in politische Gemeinden. Schulgemeinden umfassen das Gebiet einer oder mehrerer politischer Gemeinden.

² Politische Gemeinden organisieren sich als Versammlungsgemeinden oder als Parlamentsgemeinden, Schulgemeinden als Versammlungsgemeinden.

³ Parlamentsgemeinden können das Gemeindegebiet in Kreise mit eigenen Behörden aufteilen, sofern das kantonale Recht dies vorsieht.

Rechtsetzung

§ 4. ¹ Die Gemeinden regeln die Grundzüge ihrer Organisation und die Zuständigkeiten ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Diese kann erst nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten.

² Wichtige Rechtssätze beschliessen die Gemeinden in der Form eines Gemeindeerlasses. Zuständig sind die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

§ 3. ¹ ...

² Politische Gemeinden organisieren sich als Versammlungsgemeinden oder als Parlamentsgemeinden. Parlamentsgemeinden nehmen auch die Aufgaben der Gemeinden im Bereich von Schule und Bildung wahr.

³ Schulgemeinden organisieren sich als Versammlungsgemeinden.

⁴ Parlamentsgemeinden können das Gemeindegebiet in Kreise mit eigenen Behörden aufteilen, sofern das kantonale Recht dies vorsieht.

1 ...

² (gemäss Antrag des Regierungsrates)

³ (gemäss Antrag des Regierungsrates)

1 ...

2 ...

...Parlamentsgemeinden. Politische Gemeinden ab 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern müssen sich als Parlamentsgemeinden organisieren.

³ Die politischen Gemeinden nehmen die Aufgaben der Gemeinden im Bereich von Schule und Bildung wahr.

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

³ Weniger wichtige Rechtssätze beschliessen die Gemeindebehörden in Form eines Behördenerlasses.

Gemeindeorgane

§ 5. ¹ Gemeindeorgane sind:

- a. die Stimmberechtigten,
- b. das Gemeindeparlament,
- c. folgende Behörden:
 1. der Gemeindevorstand,
 2. die Schulpflege,
 3. eigenständige Kommissionen.

² Die Gemeindeordnung kann für den Gemeindevorstand und das Gemeindeparlament andere Bezeichnungen festlegen.

Minderheit I Martin Zuber, Hans-Peter Amrein, Martin Farner, Katharina Kull, Ursula Moor, Armin Steinmann, Erich Vontobel

1 ...

Minderheit II Jörg Mäder, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Stefan Hunger, Priska Seiler Graf, Céline Widmer

1 ...

3. ...
4. die Rechnungsprüfungskommission
5. in Parlamentsgemeinden eine Geschäftsprüfungskommission.

2 ...

³ Weitere im Gesetz bezeichnete Behörden sind:

1. beratende Kommissionen gemäss § 45,
2. unterstellte Kommissionen gemäss § 50,
3. Quartier- und Ortsteilkommissionen gemäss § 58,
4. die Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommission in Versammlungsgemeinden gemäss §§ 59 und 61.

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Protokoll

§ 6.¹ In Gemeindeversammlungen sowie in Sitzungen des Parlaments und der Behörden wird Protokoll geführt.

² Das Protokoll enthält mindestens die Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die Beanstandungen zum Verfahren.

Publikation

§ 7.¹ Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse werden veröffentlicht. Die Gemeinden bestimmen ihr Publikationsorgan.

² Die Gemeinden veröffentlichen ihr Recht zudem in einer systematisch aufgebauten Rechensammlung.

³ Der Regierungsrat regelt die Publikation mit elektronischen Mitteln in einer Verordnung.

Minderheit Martin Zuber, Hans-Peter Amrein, Martin Farner, Katharina Kull, Ursula Moor, Armin Steinmann

1...

2...

Abs. 3 streichen.

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Schweigepflicht

§ 8. Mitglieder von Gemeindeparlamenten und Behörden sowie Gemeindeangestellte und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorseht.

2. Teil: Organisation

1. Abschnitt: Stimmberechtigte

Oberstes Organ

§ 9. Oberstes Organ der Gemeinde sind die Stimmberechtigten.

Urnengeschäfte

§ 10. ¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über Geschäfte, die ihnen das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung zuweist.

² Über folgende Geschäfte findet keine Urnenabstimmung statt:

- a. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses,
- b. Abnahme der Rechnungen und des Geschäftsberichts,
- c. Wahlen in der Gemeindeversammlung oder im Gemeindeparlament,
- d. Verfahrensentscheide bei der Behand-

§ 8. ...

... verpflichtet, soweit die Voraussetzungen von § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG) erfüllt sind.

...Verschwiegenheit verpflichtet. (Rest streichen)

Minderheit Hans-Peter Amrein, Martin Farner, Katharina Kull, Ursula Moor, Armin Steinmann, Erich Vontobel, Martin Zuber

...

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

lung von Initiativen,

e. andere in der Gemeindeordnung bezeichnete Geschäfte.

³ In Parlamentsgemeinden findet zudem über folgende Geschäfte keine Urnenabstimmung statt:

a. ablehnende Beschlüsse des Parlaments, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen,

b. Verfahrensentscheide bei der Behandlung parlamentarischer Vorstösse.

Antragsrecht

§ 11. ¹ In Versammlungsgemeinden unterbreitet der Gemeindevorstand und in Parlamentsgemeinden das Parlament den Stimmberechtigten Geschäfte zur Beschlussfassung.

² Ändert die Gemeindeversammlung oder das Parlament eine Vorlage und kommt es über die geänderte Vorlage zur Urnenabstimmung, kann der Gemeindevorstand den Stimmberechtigten auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten.

Varianten-, Teil- und Grundsatzabstimmung

§ 12. ¹ In Versammlungsgemeinden kann der Gemeindevorstand und in Parlamentsgemeinden das Parlament ausnahmsweise beschliessen, den Stimmberechtigten

a. zwei Varianten zu unterbreiten,
b. eine Grundsatzfrage zur Abstimmung zu unterbreiten.

² In Fällen von Abs. 1 lit. a bezeichnet der

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Gemeindevorstand oder das Parlament die von ihm bevorzugte Variante.

³ Haben die Stimmberechtigten einer Grundsatzfrage zugestimmt, gelten für die Umsetzung die Fristen zur Behandlung von Volksinitiativen in der Form der allgemeinen Anregung.

Abstimmungsverfahren an der Urne

§ 13. Für das Abstimmungsverfahren an der Urne gelten die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) sinngemäss.

2. Abschnitt: Gemeindeversammlungen

A. Zusammensetzung und Befugnisse

Zusammensetzung und Öffentlichkeit

§ 14. ¹ Die Gemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.

² Die Versammlung ist öffentlich. Der Gemeindevorstand schliesst nicht stimmberechtigte Personen aus, wenn dies überwiegende öffentliche oder private Interessen erfordern.

Aufgaben und Befugnisse

§ 15. ¹ Die Gemeindeversammlung beschliesst über Geschäfte, die ihr das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung zuweist.

² Sie übt die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben aus.

§ 14. ¹...

² ...

aus, wenn dies überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss § 23 IDG erfordern.

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Vorberatende Gemeindeversammlung

§ 16. ¹Die Gemeindeordnung kann bestimmen, dass Vorlagen, über die eine Urnenabstimmung durchzuführen ist, vorgängig in der Gemeindeversammlung zu behandeln sind. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen.

² Den Stimmberechtigten wird die von der Versammlung beschlossene Vorlage un-terbreitet. Die Versammlung beschliesst eine Abstimmungsempfehlung.

³ Ändert die Gemeindeversammlung eine Vorlage des Gemeindevorstands, kann der Gemeindevorstand den Stimmberechtigten auch die ursprüngliche Vorlage unterbrei-ten.

§ 16. ¹...

¹ ...

Einzelinitiativen.

... sind

Minderheit Martin Zuber, Hans-Peter Am-
rein, Martin Farner, Katharina Kull, Ursula
Moor, Armin Steinmann, Erich Vontobel

Anfragerecht

§ 17. ¹Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allge-meinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindever-sammlung verlangen. Sie richten die An-frage schriftlich an den Gemeindevorstand.

¹ ...

Minderheit Martin Zuber, Hans-Peter Am-
rein, Martin Farner, Katharina Kull, Ursula
Moor, Armin Steinmann, Erich Vontobel

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

² Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich.

³ In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

B. Vorbereitung

Einberufung der Gemeindeversammlung

§ 18. ¹ Der Gemeindevorstand beruft Gemeindeversammlungen ein, soweit dies für die Behandlung von Geschäften notwendig ist.

² Er kündigt die Versammlung mindestens vier Wochen vorher öffentlich an und gibt dabei die Geschäfte bekannt.

³ In dringenden Fällen kann er die Frist bis auf zwei Wochen verkürzen.

Beleuchtender Bericht

§ 19. ¹ Der Gemeindevorstand fasst einen Beleuchtenden Bericht. § 64 Abs. 2 GPR gilt sinngemäss.

Minderheit Martin Zuber, Hans-Peter Amrein
Martin Farner, Katharina Kull, Ursula Moor,
Armin Steinmann, Erich Vontobel

² ...

³ ...

... zur Antwort Stellung nehmen. (Rest streichen)

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

² Er stellt ihn den Stimmberechtigten mindestens zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung zu oder weist in der Ankündigung der Versammlung darauf hin, dass der Bericht auf Verlangen kostenlos zugestellt wird.

C. Durchführung

Versammlungsleitung

§ 20. ¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeindevorstands leitet die Gemeindeversammlung.

² Sie oder er kann Ruhestörende wegweisen und eine Versammlung schliessen, wenn die Ordnung nicht hergestellt werden kann.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Stimmberechtigung von Versammlungsteilnehmenden.

Stimmenzählende

§ 21. Die Gemeindeversammlung wählt die erforderliche Anzahl Stimmenzählende. Diese dürfen an der Vorbereitung eines Geschäfts nicht mitgewirkt haben.

Beratung und Antragstellung

§ 22. ¹ Ein Mitglied des Gemeindevorstands erläutert das Geschäft.

² Jede stimmberechtigte Person kann sich zum Geschäft äussern und Anträge zum Verfahren und zum Inhalt der Vorlage stellen.

² ...

... Bericht aufliegt und auf Verlangen...

§ 20. ¹ ...

² ...

³ Die Präsidentin oder der Präsident stellt die Zahl der Stimmberechtigten fest.

§ 22. ¹ ...

... vertritt das Geschäft.

Minderheit Katharina Kull, Martin Farner

¹ (gemäss Antrag des Regierungsrates)

Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates,
sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

³ Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung den Abbruch der Beratung beschliesst.

⁴ Über Redezeitbeschränkungen beschliesst die Versammlung.

Abstimmungsordnung

§ 23. ¹ Verfahrensanträge werden vor Anträgen zum Inhalt der Vorlage behandelt.

² Liegen mehrere Anträge zum gleichen Geschäft vor, werden sie nach Anträgen geordnet, die sich gegenseitig ausschliessen. Diese werden wie folgt bereinigt:

a. Zwei Anträge werden gegeneinander zur Abstimmung gebracht.

b. Bei mehr als zwei Anträgen werden jeweils zwei Anträge gegeneinander zur Abstimmung gebracht. Die Gemeindeordnung kann bestimmen, dass alle Anträge nebeneinander zur Abstimmung gebracht werden.

³ Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Über diesen wird in der Schlussabstimmung abgestimmt.

§ 23. ¹...

² Anträge, die sich gegenseitig ausschliessen, werden gegeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Über diesen wird in der Schlussabstimmung abgestimmt.

Minderheit Jörg Mäder, Urs Hans

1 ...

² Liegen mehrere Anträge zum gleichen Geschäft vor, werden diese entweder nach Absatz 3 oder nach Absatz 4 behandelt. Die Gemeindeordnung legt das Verfahren fest.

Abs. 3 streichen.

³ Sich gegenseitig ausschliessende Anträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Erreicht kein Antrag das absolute Mehr, scheidet der Antrag mit den wenigsten Stimmen aus und das Verfahren wird wiederholt. Über den obsiegenden Antrag wird eine Schlussabstimmung durchgeführt. ⁴ Zustimmungsverfahren: Über alle Anträge wird unabhängig abgestimmt. Der „Status quo“ wird als eigener gleichwertiger Antrag behandelt. Der Antrag, der am meisten

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung erhält, obsiegt.

Abstimmungsverfahren

a. Offene Abstimmung

§ 24.¹ Vor der ersten Abstimmung zu einem Geschäft gibt die Präsidentin oder der Präsident des Gemeindevorstands den Gegenstand und die Reihenfolge der Abstimmungen bekannt.

² Sie oder er stellt fest, ob die Mehrheit der Stimmenden den Antrag angenommen oder abgelehnt hat. Im Zweifelsfall wird die Abstimmung wiederholt und werden die Stimmen gezählt.

³ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

b. Geheime Abstimmung

§ 25.¹ Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen. Sie ist ausgeschlossen bei der Bereinigung gleichgeordneter Anträge.

² Die Stimmabgabe erfolgt auf amtlich ausgegebenen Stimmzetteln.

³ Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeindevorstands stimmt mit.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

§ 25.¹ ...

Minderheit Jörg Mäder, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Stefan Hunger, Priska Seiler Graf, Céline Widmer

1 ...

2 ...

3 ...

⁴ (gemäss Antrag des Regierungsrates)

Abs. 4 streichen.

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin Steinmann, Martin Zuber

Wahlverfahren

§ 26. ¹ Zur Wahl stehen die von den Stimmberechtigten vorgeschlagenen wählbaren Personen. Wahlvorschläge können vor oder während der Versammlung gemacht werden.

² Werden gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, werden die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt.

³ Andernfalls erfolgt die Wahl nach folgenden Vorschriften:

- a. Es wird offen in einem Wahlgang gewählt.
- b. Die Vorgeschlagenen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen. Die Stimmberechtigten haben so viele Stimmen, wie Stellen zu besetzen sind. Jeder Person können sie nur eine Stimme geben.
- c. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhalten hat.
- d. Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeindevorstands wählt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

1 ...

Abs. 2 streichen.

³ Die Wahl erfolgt nach folgenden Vorschriften:
...

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit I Hans-Peter Amrein, Martin Farner, Katharina Kull, Ursula Moor, Armin Steinmann, Martin Zuber
Minderheit II Priska Seiler Graf, Renate Büchi, Céline Widmer

3. Abschnitt: Gemeindeparlamente

Bestand

§ 27. ¹ Politische Gemeinden können ein Parlament einführen.

² Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder.

Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 28. ¹ Die Verhandlungen des Parlaments sind öffentlich.

² Das Parlament schliesst die Öffentlichkeit von der Behandlung einzelner Geschäfte aus, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen dies erfordern.

Unabhängigkeit der Parlamentsmitglieder

§ 29. ¹ Die Parlamentsmitglieder stimmen ohne Weisungen.

² Sie legen ihre Interessenbindungen offen.

Aufgaben und Befugnisse

§ 30. ¹ Das Parlament beschliesst über Geschäfte, die ihm das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung zuweist.

² Es übt die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben aus.

¹ Politische Gemeinden mit mindestens 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern können ...

² ...
... Mitglieder. Diese beträgt wenigstens 35.

§ 28. ¹ ...

² ...

... Interessen gemäss § 23 IDG dies erfordern.

§ 29. ¹ Die Parlamentsmitglieder sind bei ihren Entscheiden an keine Weisungen gebunden.

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Organisationserlass

§ 31. ¹ Das Parlament regelt seine Organisation in einem Gemeindeerlass.

² Im Erlass sind insbesondere zu regeln:

- a. die Organe und ihre Zuständigkeiten,
- b. die Rechte der Mitglieder des Parlaments gemäss §§ 33 und 34 sowie das Verfahren zu deren Ausübung,
- c. die Rechte und das Verfahren der parlamentarischen Untersuchungskommission,
- d. die Abstimmungsordnung.

³ Enthält der Gemeindeerlass keine entsprechenden Regelungen, richten sich

- a. das Abstimmungsverfahren gemäss §§ 24 und 25.
- b. das Wahlverfahren gemäss § 26, wobei im ersten und im zweiten Wahlgang das absolute, im dritten Wahlgang das relative Mehr gilt.

§ 31. ¹ ...

² ...

b.
... gemäss §§ 33 - 34a sowie ...

Lit. c streichen.

¹ ...

² ...

Minderheit in Verbindung mit § 31a Priska Seiler Graf, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Jörg Mäder, Céline Widmer

- c. das Verfahren zur Behandlung von Rechten der Mitglieder des Parlaments gemäss §§ 34 und 34a sinngemäss nach dem Kantonsratsgesetz.

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Folgeminderheit zu § 31 Priska Seiler Graf, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Jörg Mäder, Céline Widmer

Parlamentarische Untersuchungskommission

§ 31 a. ¹ Parlamentsgemeinden können eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.

² Die Bestimmungen über die parlamentarische Untersuchungskommission im Kantonsratsgesetz gelten sinngemäss.

Minderheit Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Stefan Hunger, Jörg Mäder, Priska Seiler Graf, Céline Widmer

§ 32. ¹ ...

Auslandspflicht

§ 32. ¹ Parlamentsmitglieder treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen, insbesondere in Angelegenheiten,

- a. die unmittelbar sie selbst oder eine Person betreffen, die ihnen infolge Verwandtschaft oder Schwägerschaft oder aus anderen Gründen nahe steht,
- b. die eine juristische Person betreffen, bei der sie in leitender Stellung tätig sind oder für die sie eine Beratungsfunktion erfüllen.

² Parlamentsmitglieder, die bei der Gemeinde angestellt sind, treten bei der Behandlung von Geschäften aus ihrem unmittelbaren Tätigkeitsbereich in den Ausstand.

¹ ...

² (gemäss Antrag des Regierungsrates)

... ihrem Tätigkeitsbereich...

Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates,
sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Rechte der Mitglieder des Parlaments

a. Beratung und Antragstellung

§ 33. Jedes Parlamentsmitglied kann sich zu den Geschäften äussern und Anträge zum Verfahren sowie zum Inhalt der Vorlage stellen.

b. Vorstösse

§ 34.¹ Jedes Parlamentsmitglied kann Motionen, Postulate, Anfragen und die weiteren im Organisationserlass des Parlaments vorgesehenen Vorstösse einreichen.

² Eine überwiesene Motion verpflichtet den Gemeindevorstand, eine Vorlage auszuarbeiten, die der Beschlussfassung des Parlaments untersteht.

³ Ein überwiesenes Postulat verpflichtet den Gemeindevorstand zu prüfen, ob eine Vorlage auszuarbeiten oder eine Massnahme zu treffen ist.

⁴ Die Anfrage verpflichtet den Gemeindevorstand, über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Auskunft zu geben.

b. mögliche Vorstösse

§ 34.¹ ...

... Postulate, parlamentarische Initiativen, Interpellationen, Anfragen und weitere im ...

Abs. 2 streichen.

Abs. 3 streichen.

Abs. 4 streichen.

c. Gegenstand

§ 34a.¹ Eine überwiesene Motion verpflichtet den Gemeindevorstand, eine Vorlage auszuarbeiten, die der Beschlussfassung des Parlaments untersteht.

² Ein überwiesenes Postulat verpflichtet den Gemeindevorstand zu prüfen, ob eine Vorlage auszuarbeiten oder eine Massnahme zu treffen ist.

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

³ Eine vorläufig unterstützte parlamentarische Initiative verpflichtet das Parlament, eine Vorlage auszuarbeiten, die seiner Beschlussfassung untersteht.

⁴ Eine unterstützte Interpellation verpflichtet den Gemeindevorstand, über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Auskunft zu geben.

⁵ Die Anfrage verpflichtet den Gemeindevorstand, über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Auskunft zu geben. Eine Diskussion im Parlament findet nicht statt.

Rechte des Gemeindevorstands

§ 35. ¹ Der Gemeindevorstand unterbreitet dem Parlament Geschäfte zur Beschlussfassung. Er kann ihm ausnahmsweise auch Vorlagen mit Varianten oder Grundsatzfragen unterbreiten.

² Ihm steht bei allen Geschäften des Parlaments ein Antragsrecht oder ein Ausserungsrecht zu.

³ In den Verhandlungen des Parlaments haben die Mitglieder des Gemeindevorstands beratende Stimme und Antragsrecht.

⁴ Der Gemeindevorstand kann seine Vorlagen in den vorbereitenden Kommissionen des Parlaments durch ein Mitglied vertreten lassen.

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit I Martin Zuber, Hans-Peter Amrein, Martin Farner, Katharina Kull, Ursula Moor, Armin Steinmann
Minderheit II Renate Büchi, Priska Seiler Graf, Céline Widmer

Kinder- und Jugendparlament

§ 36. Die Gemeinden können ein Kinder- und Jugendparlament einführen und ihm in der Gemeindeordnung insbesondere folgende Befugnisse einräumen:

- a. Recht auf Anhörung durch die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament,
- b. Recht, dem Gemeindevorstand oder dem Gemeindeparlament Anfragen einzureichen.

§ 36 streichen.

¹ (gemäss Antrag des Regierungsrates)

² Die Gemeinden können ein Ausländerparlament einführen und ihm in der Gemeindeordnung insbesondere folgende Befugnisse einräumen:

- a. Recht auf Anhörung durch die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament,
- b. Recht, dem Gemeindevorstand oder dem Gemeindeparlament Anfragen einzureichen.

4. Abschnitt: Behörden

A. Allgemeines Einberufung

§ 37. ¹ Behörden versammeln sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder.

² Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Beschlussfassung

§ 38. ¹ ...

¹ Eine Behörde kann beschliessen, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² ...

² Sie trifft ihre Entscheide nach gemeinsamer Beratung als Kollegium. In Ausnahmefällen kann sie auf dem Zirkularweg entscheiden.

³ Die Mitglieder der Behörde vertreten die Entscheide des Kollegiums.

Abstimmungen und Wahlen

§ 39. ¹ Bei Abstimmungen und Wahlen ist jedes Mitglied zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

² Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

³ Im Übrigen gelten für die Abstimmungsordnung sowie für das Abstimmungs- und Wahlverfahren §§ 23, 24 und 26 sinngemäss.

Präsidententscheide

§ 40. ¹ Können dringende Angelegenheiten nicht rechtzeitig in der Behörde behandelt werden, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident an ihrer Stelle. Sie oder er informiert die Behörde.

² Eine Behörde kann die Präsidentin oder den Präsidenten ermächtigen, Angelegenheiten von geringer Bedeutung selbst zu entscheiden.

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit Martin Zuber, Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin Steinmann, Erich Vontobel

Ausstandspflicht

§ 41. ¹ Mitglieder sowie Schreiberinnen und Schreiber von Behörden treten bei der Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand, wenn ein Ausstandsgrund gemäss § 5a VRG vorliegt.

² Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen.

Ausschluss der Öffentlichkeit

§ 42. Die Verhandlungen von Behörden sind nicht öffentlich.

Aufgabenübertragung

a. an Mitglieder oder Ausschüsse

§ 43. Eine Behörde kann einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen aus ihrer Mitte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Die Mitglieder und Ausschüsse sind zur Übernahme der Aufgaben verpflichtet.

b. an Gemeindeangestellte

§ 44. ¹ Aufgaben können an Gemeindeangestellte zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

² Die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse werden in einem Erlass festgelegt.

³ Bei eigenständigen Kommissionen und Schulpflegen erfordert die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte eine Grundlage in der Gemeindeordnung.

§ 41. ¹ ...

... Ausstandsgrund gemäss § 5 a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) vorliegt.

vorliegt.

... Ausstandsgrund

¹ ...

§ 44. ¹ ...

² ...
... Entscheidungsbefugnisse ...

<p>Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013</p> <p>Beratende Kommissionen und Sachverständige</p> <p>§ 45. Eine Behörde kann zur Vorberatung ihrer Geschäfte Kommissionen einsetzen oder Sachverständige beiziehen.</p> <p>Gebühren</p> <p>§ 46. Der Regierungsrat regelt die Erhebung von Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen der Gemeinde in einer Verordnung.</p> <p>B. Gemeindevorstand</p> <p>Zusammensetzung</p> <p>§ 47. ¹ Der Gemeindevorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.</p> <p>² Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder.</p>	<p>Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014</p> <p>Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.</p>	<p>Minderheiten</p> <p>Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.</p>
--	--	---

Beratende Kommissionen und Sachverständige

§ 45. Eine Behörde kann zur Vorberatung ihrer Geschäfte Kommissionen einsetzen oder Sachverständige beiziehen.

Gebühren

§ 46. Der Regierungsrat regelt die Erhebung von Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen der Gemeinde in einer Verordnung.

B. Gemeindevorstand

Zusammensetzung

§ 47. ¹ Der Gemeindevorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.

² Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder.

Aufgaben

§ 48. ¹ Der Gemeindevorstand ist die oberste Behörde der Gemeinde. Er ist zuständig für die politische Planung und Führung.

² Er regelt die Organisation der Verwaltung in einem Behördenerlass. Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er insbesondere folgende Gesichtspunkte:

- a. Zusammenhang der Aufgaben,
- b. Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner

Minderheit Renate Büchi, Max Homburger, Stefan Hunger, Jörg Mäder, Priska Seiler Graf, Céline Widmer

1 ...

§ 48. ¹ ...

² (gemäss Antrag des Regierungsrates)

² ...
... einem Behördenerlass. (Rest streichen)

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Mitglieder,

c. sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.

³ Der Gemeindevorstand besorgt alle Angelegenheiten, soweit das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung sie keinem anderen Organ zuweist.

⁴ Er vertritt die Gemeinde gegen aussen.

Führung der Gemeindeverwaltung

§ 49. ¹ Der Gemeindevorstand führt die Gemeindeverwaltung. Er kann die Führung an Gemeindeangestellte delegieren.

² Er übt die Aufsicht über die Verwaltung aus und

- a. stellt die Einhaltung der Vorschriften sicher,
- b. sorgt für die zweckmässige Verwendung der Mittel,
- c. trifft Massnahmen zum Schutz des Gemeindevermögens und zur Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten.

§ 49. ¹ ...

... Er kann die Leitung der Verwaltung an Gemeindeangestellte...

² ...

1 ...

... Er kann die Führung des Gemeindebetriebs Gemeindeangestellten übertragen.

2 ...

Minderheit I Stefan Hunger, Yvonne Bürgin, Jörg Mäder, Priska Seiler Graf, Céline Widmer

Minderheit II Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Priska Seiler Graf, Céline Widmer

³ Die Gemeinden sind verpflichtet, abgescriebene Forderungen auf ihre nachträgliche Wiedereinbringlichkeit hin zu überwachen. Verbessert sich die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin oder des Schuldners, ist die Forderung erneut einzufordern.

Abs. 3 streichen.

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit II Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Priska Seiler Graf, Céline Widmer
Abs. 4 streichen.

Unterstellte Kommissionen

§ 50. ¹ Der Gemeindevorstand kann Aufgaben an ihm unterstellte Kommissionen zur selbstständigen Erledigung übertragen. Die Gemeindeordnung regelt den Bestand der Kommissionen.

² Der Gemeindevorstand regelt die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der Kommissionen in einem Behördenerlass.

³ Die Kommissionen unterstehen der Aufsicht des Gemeindevorstands.

Eigenständige Kommissionen

§ 51. ¹ Die Gemeindeordnung kann Kommissionen bezeichnen, die im Rahmen ihrer Aufgaben an Stelle des Gemeindevorstands handeln.

² Die Kommissionen bestehen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, die oder der dem Gemeindevorstand angehört, sowie mindestens vier weiteren Mitgliedern.

³ Die Gemeindeordnung regelt die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der Kommissionen.

⁴ Die Kommissionen können den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament

⁴ Die Gemeinden können Verlustscheine an Dritte abtreten. Der Regierungsrat erlässt die zur Abtretung erforderlichen Vorschriften.

§ 50. ¹...

² ...

Entscheidungsbefugnisse ...

§ 51. ¹ ...

² ...

³ ...

...Entscheidungsbefugnisse...

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Geschäfte zur Beschlussfassung unterbreiten lassen. Sie legen dazu ihre Geschäfte dem Gemeindevorstand vor, der sie dem zuständigen Organ mit seiner Abstimmungsempfehlung unterbreitet.

⁵ Die Gemeindeordnung kann das direkte Antragsrecht gemäss Abs. 4 ausschliessen.

Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber

§ 52. ¹ Der Gemeindevorstand ernennt eine Gemeindeschreiberin oder einen Gemeindeschreiber.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber unterstützt den Gemeindevorstand und besorgt die ihr oder ihm vom Gemeindevorstand übertragenen Aufgaben.

³ Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Gemeindevorstandes mit beratender Stimme teil.

Arbeitsverhältnis

§ 53. ¹ Das Arbeitsverhältnis der Angestellten von Gemeinden, Zweckverbänden und Anstalten untersteht dem öffentlichen Recht.

² Soweit die Gemeinden keine eigenen Regelungen erlassen, gilt sinngemäss das kantonale Personalrecht.

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit Jörg Mäder, Yvonne Bürgin, Max Homberger, Stefan Hunger

C. Schulpflege

Bestand

§ 54. ¹ Besorgt eine politische Gemeinde Aufgaben der Volksschule, bestellt sie eine Schulpflege.

§ 54. ¹ ...

¹ ...

² In Parlamentsgemeinden kann die Gemeindeordnung die Aufgaben der Schulpflege dem Gemeindevorstand übertragen.

Abs. 2 streichen.

² (gemäss Antrag des Regierungsrates)

Zusammensetzung

§ 55. ¹ Die Schulpflege besteht aus mindestens fünf Mitgliedern einschliesslich der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten. Die Gemeindeordnung bestimmt deren Zahl.

§ 55. ¹ ...

² ...

² Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident ist Mitglied des Gemeindevorstands. Die Gemeindeordnung legt fest, ob sie oder er durch den Gemeindevorstand bestimmt oder im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege gewählt wird.

... Mitglieder des Gemeindevorstands oder der Schulpflege gewählt wird.

Aufgaben und Befugnisse

§ 56. ¹ Die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der Schulpflege richten sich nach der Schulgesetzgebung.

§ 56. ¹ ...

... Entscheidungsbefugnisse ...

² ...

² Die Gemeindeordnung regelt die Finanzbefugnisse der Schulpflege.

³ ...

³ Im Übrigen kommen der Schulpflege die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse einer eigenständigen Kommission zu.

... Entscheidungsbefugnisse...

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Schulkreise

§ 57. ¹ Parlamentsgemeinden können ihr Gemeindegebiet in Schulkreise einteilen.

² Die Gemeindeordnung regelt:

- a. die Gebietseinteilung,
- b. die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der Schulpflege und der Kreisschulbehörden,
- c. das für die Wahl der Kreisschulbehörden zuständige Organ.

§ 57. ¹ ...

² ...

- b. ... Entscheidungs-
befugnisse ...

Minderheit in Verbindung mit § 182 Jörg Mäder, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Priska Seiler Graf, Céline Widmer

D. Quartier- und Ortsteilkommissionen
Aufgaben

§ 58. ¹ Die Gemeinde kann Aufgaben an Quartier- oder Ortsteilkommissionen zur selbständigen Erledigung übertragen.

² Die Gemeindeordnung regelt die Zuständigkeit, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der Kommissionen. Diese unterstehen der Aufsicht des Gemeindevorstands.

Titel D streichen.

§ 58 streichen.

¹ (gemäss Antrag des Regierungsrates).

² ...

... Entscheidungsbefugnisse...

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit Martin Zuber, Hans-Peter Amrein, Martin Farner, Katharina Kull, Ursula Moor, Armin Steinmann

E. Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommissionen **Rechnungsprüfungskommission** **a. Bestand**

§ 59. ¹ Die politischen Gemeinden bestellen eine Rechnungsprüfungskommission mit mindestens fünf Mitgliedern. In Versammlungsgemeinden bestimmt die Gemeindeordnung die Zahl der Mitglieder.

² In Parlamentsgemeinden wählt das Parlament die Mitglieder aus seiner Mitte.

³ Die Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinde ist auch für die auf ihrem Gebiet bestehenden Schulgemeinden zuständig. Umfasst eine Schulgemeinde das Gebiet mehrerer politischer Gemeinden, bezeichnet ihre Gemeindeordnung die Gemeinde, deren Rechnungsprüfungskommission für sie zuständig ist.

D. Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommissionen

§ 59. ¹ ...

² ...

³ Die Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinde ist auch für die auf ihrem Gebiet bestehende Schulgemeinde zuständig.

§ 59. ¹ In Versammlungsgemeinden wählen die Stimmberechtigten an der Urne eine Rechnungsprüfungskommission mit mindestens fünf Mitgliedern. Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder.

² Die Rechnungsprüfungskommission ist eine unabhängige Kommission.

³ In Parlamentsgemeinden wählt das Parlament die Mitglieder aus seiner Mitte.

⁴ (gemäss Abs. 3 des Antrags der Mehrheit)

⁴ Umfasst eine Schulgemeinde das Gebiet mehrerer politischer Gemeinden, bestimmt die Gemeindeordnung

- a. die Gemeinde, deren Rechnungsprüfungskommission für sie zuständig ist,
- b. wie ihre Rechnungsprüfungskommission aus Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden zusammengesetzt wird.

⁵ (gemäss Abs. 4 des Antrags der Mehrheit)

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit Renate Büchi, Priska Seiler Graf, Céline Widmer

b. Aufgaben

§ 60. ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten.

² Sie prüft das Budget und die Jahresrechnung. Zudem prüft sie weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament entscheiden, soweit nicht eine andere Kommission dafür zuständig ist.

³ Die Prüfung erfolgt unter folgenden Gesichtspunkten:

- a. finanzrechtliche Zulässigkeit,
- b. rechnerische Richtigkeit,
- c. finanzielle Angemessenheit,
- d. sachliche Angemessenheit in Parlamentsgemeinden und in Versammlungsgemeinden, die eine Geschäftsprüfung vorsehen.

Geschäftsprüfungskommission

a. Bestand

§ 61. ¹ Parlamentsgemeinden sind zur Geschäftsprüfung verpflichtet. Diese wird von der Rechnungsprüfungskommission oder von der Geschäftsprüfungskommission wahrgenommen.

§ 60. ¹ ...

1 ...

² ...

2 ...

... entscheiden, soweit in Parlamentsgemeinden diese Geschäfte nicht einer anderen Kommission zugewiesen sind.

³ ...

3 ...

d. ... in Parlamentsgemeinden. (Rest streichen)

d. ... und in Versammlungsgemeinden. (Rest streichen)

Minderheit I Jörg Mäder, Yvonne Bürgin, Urs Hans, Max Homberger

Minderheit II Renate Büchi, Priska Seiler Graf, Céline Widmer

§ 61. ¹ ...

1 ...

1 ...

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014	Minderheiten
<p>Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.</p>	<p>Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.</p>	<p>Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.</p>
<p>² Geschäftsprüfungskommissionen bestehen aus mindestens fünf Mitgliedern. Das Parlament wählt diese aus seiner Mitte.</p> <p>³ In Versammlungsgemeinden kann die Gemeindeordnung eine Geschäftsprüfungsvorsehung. Diese wird von der Rechnungsprüfungskommission wahrgenommen.</p> <p>b. Aufgaben</p> <p>§ 62. ¹ Die Geschäftsprüfungskommission übt die politische Kontrolle über die Geschäftsführung der Gemeinde aus.</p> <p>² Sie prüft insbesondere den Geschäftsbericht und</p> <p>a. in Parlementsgemeinden die dem Parlament vorzulegenden Geschäfte, soweit keine andere Kommission dafür zuständig ist,</p> <p>b. in Versammlungsgemeinden die den Stimmberechtigten vorzulegenden Geschäfte, soweit die Gemeindeordnung dies vorsieht.</p> <p>³ Die Prüfung erfolgt auf Recht- und Zweckmässigkeit.</p> <p>Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte</p> <p>§ 63. ¹ Rechnungsprüfungskommissionen und Geschäftsprüfungskommissionen können</p> <p>a. beim Gemeindevorstand die Herausgabe der für ihre Prüfung erforderlichen Unterlagen verlangen,</p>	<p>² ...</p> <p>Abs. 3 streichen.</p> <p>§ 62. ¹ ...</p> <p>² Sie prüft insbesondere den Geschäftsbericht und die dem Parlament vorzulegenden Geschäfte, soweit keine andere Kommission dafür zuständig ist.</p>	<p>Minderheit I Jörg Mäder, Yvonne Bürgin, Urs Hans, Max Homberger ² ...</p> <p>Minderheit II Renate Büchi, Priska Seiler Graf, Céline Widmer ² ...</p> <p>³ (gemäss Antrag des Regierungsrates)</p> <p>³ Versammlungsgemeinden sind zur Geschäftsprüfung verpflichtet.</p>

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

b. mit Zustimmung des Gemeindevorstands die für ihre Prüfung erforderlichen Auskünfte bei der Gemeindeverwaltung einholen.

² Der Gemeindevorstand schränkt die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften ein, soweit ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse dies gebietet.

3. Teil: Aufgabenübertragung und Zusammenarbeit

1. Abschnitt: Grundsätze

Aufgabenträger

§ 64. ¹ Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben, die für ihre Organisation, Selbstständigkeit und Leistungsfähigkeit notwendig sind, selbst. Andere Aufgaben können sie Dritten übertragen oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden erfüllen.

² Die Aufgabenübertragung an Dritte kann vertraglich oder durch Ausgliederung erfolgen.

b. in Absprache mit dem Gemeindevorstand die...

§ 64. ¹ ...

..., selbst. (Rest streichen)

² Andere Aufgaben können sie Dritten übertragen oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden erfüllen. Die Aufgabenübertragung an Dritte kann erfolgen durch

a. Vertrag,

b. Ausgliederung.

§ 65. ¹ ...

² Zu diesem Zweck stellen die Gemeinden sicher, dass ihnen die notwendigen Informationen, insbesondere Rechnungen, zur Kenntnis gebracht werden.

Gewährleistung der Aufgabenerfüllung

§ 65. Die Gemeinden gewährleisten, dass die Aufgabenerfüllung recht- und zweckmässig erfolgt.

Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates,
sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

2. Abschnitt: Ausgliederung

Begriff

§ 66. Eine Ausgliederung liegt vor, wenn eine Gemeinde eine oder mehrere Aufgaben auf Dauer einer Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts überträgt und diese die Aufgabenerfüllung in eigener Verantwortung plant, steuert und vollzieht.

Rechtsformen

a. Gemeindeganzstalt

§ 67. ¹ Die Gemeinde kann zur Ausgliederung eine Anstalt errichten, die über Rechtspersönlichkeit sowie eigene personelle und finanzielle Mittel verfügt.

² Die Anstalt hat mindestens einen Vorstand und eine Prüfkommission.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die politischen Gemeinden, soweit sie mit den Besonderheiten der Anstalt vereinbar sind.

b. Juristische Personen des Privatrechts

§ 68. Die Gemeinde kann zum Zweck der Ausgliederung

- a. eine juristische Person des Privatrechts errichten,
- b. sich an einer bestehenden juristischen Person des Privatrechts beteiligen,
- c. eine oder mehrere Aufgaben einer bestehenden juristischen Person des Privatrechts übertragen.

<p>Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013</p> <p>Rechtsgrundlage</p> <p>a. Inhalt</p> <p>§ 69. Ausgliederungen erfordern eine Grundlage in einem Erlass, der insbesondere folgende Punkte regelt:</p> <p>a. Art und Umfang der Aufgaben,</p> <p>b. Rechtsform des Aufgabenträgers,</p> <p>c. Finanzierung,</p> <p>d. Aufsicht,</p> <p>e. bei einer Anstalt die Organisation.</p> <p>b. Zuständigkeit</p> <p>§ 70. ¹ Über Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung entscheiden die Stimmberechtigten an der Urne.</p> <p>² In den übrigen Fällen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Gemeindeordnung.</p> <p>c. Genehmigung</p> <p>§ 71. ¹ Ist über den Erlass an der Urne zu beschliessen, bedarf er der Genehmigung des Regierungsrates. Dieser prüft ihn auf seine Rechtmässigkeit.</p> <p>² Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten des Erlasses.</p> <p>d. Übertragung hoheitlicher Befugnisse</p> <p>§ 72. Bei Ausgliederungen von Aufgaben, zu deren Erfüllung hoheitliche Befugnisse erforderlich sind, richten sich die Anforder-</p>	<p>Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014</p> <p>Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.</p> <p>Minderheiten</p> <p>Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.</p>
---	--

§ 70. ¹ ...

...Urne. In den übrigen Fällen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Gemeindeordnung.

² Ausgliederungen sind insbesondere dann von erheblicher Bedeutung, wenn sie von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind.

§ 71. ¹ ...

..., bedarf er anschliessend der Genehmigung...

§ 72 streichen.

Minderheit Martin Zuber, Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin Steinmann

¹ Der Urnenerlass bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. ...

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

rungen an die Rechtsgrundlage nach Art. 98 Abs. 3 und 4 KV.

3. Abschnitt: Zusammenarbeit

A. Rechtsformen

Anschlussvertrag

§ 73. Mit einem Anschlussvertrag können die Gemeinden vereinbaren, dass eine Gemeinde eine oder mehrere Aufgaben für eine andere Gemeinde erfüllt oder dieser die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen ermöglicht.

Zusammenarbeitsvertrag

§ 74. ¹ Mit einem Zusammenarbeitsvertrag können die Gemeinden vereinbaren, eine oder mehrere Aufgaben im Rahmen einer einfachen Gesellschaft gemeinsam zu erfüllen.

² Befugnisse, die den Stimmberechtigten oder den Gemeindeparlamenten der beteiligten Gemeinden zustehen, dürfen nicht an die Gesellschaft übertragen werden.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts über die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff.) sinngemäss als kantonales öffentliches Recht.

Zweckverband

§ 75. ¹ Die Gemeinden können sich zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden mit eige-

Minderheit Martin Zuber, Hans-Peter Amrein, Martin Farner, Katharina Kull, Ursula Moor, Armin Steinmann

1 ...

2 ...

³ Die Rechnungsprüfungskommission einer der beteiligten Gemeinden prüft die Rechnung der einfachen Gesellschaften und setzt wo nötig ein technisches Prüfungsorgan ein.

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

ner Rechtspersönlichkeit zusammenschliessen.

² Der Zweckverband hat mindestens folgende Organe:

- a. die Stimmberechtigten des Verbandesgebietes,
- b. die Verbandsgemeinden,
- c. der Verbandsvorstand,
- d. die Rechnungsprüfungskommission.

³ Die Statuten gemäss Art. 92 Abs. 3 KV können zudem eine Delegiertenversammlung vorsehen.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die politischen Gemeinden, soweit sie mit den Besonderheiten des Zweckverbands vereinbar sind.

Gemeinsame Anstalt

§ 76. ¹ Die Gemeinden können zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben gemeinsame Anstalten errichten, die über Rechtspersönlichkeit sowie eigene personelle und finanzielle Mittel verfügen.

² Die gemeinsame Anstalt hat mindestens einen Vorstand und eine Prüfstelle.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die politischen Gemeinden, soweit sie mit den Besonderheiten der gemeinsamen Anstalt vereinbar sind.

Juristische Personen des Privatrechts

§ 77. Die Gemeinden können zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben

- a. eine juristische Person des Privatrechts

errichten,

- b. sich an einer bestehenden juristischen Person des Privatrechts beteiligen,
- c. eine oder mehrere Aufgaben einer bestehenden juristischen Person des Privatrechts übertragen.

B. Rechtsgrundlage

Inhalt

§ 78.¹ Die Zusammenarbeit erfordert eine Rechtsgrundlage, die folgende Punkte regelt:

- a. beteiligte Gemeinden,
- b. Art und Umfang der Aufgaben,
- c. Rechtsform der Zusammenarbeit,
- d. allfällige Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse,
- e. Finanzierung und Kostenverteilung,
- f. Aufsicht,
- g. Beendigung der Zusammenarbeit,
- h. beim Zweckverband und der gemeinsamen Anstalt die Organisation.

² Bei der gemeinsamen Anstalt und der juristischen Person des Privatrechts kann ein gemeinsames Aufsichtsorgan vorgesehen werden. In diesem Organ ist jede Gemeinde vertreten.

Zustimmung der Gemeinden bei selbstständigen Aufgabenträgern

§ 79.¹ Bei Zweckverbänden, gemeinsamen Anstalten und juristischen Personen des Privatrechts bedürfen der Erlass und grundlegende Änderungen der Rechtsgrundlage der Zustimmung aller Gemein-

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

den. Für die übrigen Änderungen genügt die Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden.

² Als grundlegend gelten Änderungen, die folgende Punkte regeln:

- a. wesentliche Aufgaben,
- b. Grundzüge der Finanzierung,
- c. Austritt und Auflösung,
- d. beim Zweckverband die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und Verbandsgemeinden.

Zuständigkeit

a. bei Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen

§ 80. ¹ Die Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinde beschliessen über den Abschluss und die Änderung von Anschluss- oder Zusammenarbeitsverträgen an der Urne, wenn

- a. die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt,
- b. der Vertrag für die Gemeinde Ausgaben zur Folge hat, die an der Urne be-
willigt werden müssen.

² In den übrigen Fällen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Gemeindeordnung.

b. bei selbstständigen Aufgabenträgern

§ 81. Die Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinde beschliessen an der Urne die Rechtsgrundlage der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts.

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Genehmigung

§ 82.¹ Bei Zweckverbänden, gemeinsamen Anstalten und juristischen Personen des Privatrechts bedarf die Rechtsgrundlage der Genehmigung des Regierungsrates.

Dieser prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit.

² Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten der Rechtsgrundlage.

C. Pflicht zur Zusammenarbeit

Verfahren

§ 83.¹ Der Regierungsrat kann Gemeinden zu einer Zusammenarbeit gemäss §§ 73–77 verpflichten, wenn wichtige öffentliche Interessen es erfordern.

² Er setzt den Gemeinden eine angemessene Frist zum Erlass einer zweckmässigen Rechtsgrundlage gemäss § 78.

³ Kommen die Gemeinden dieser Pflicht nicht fristgerecht nach, kann der Regierungsrat die Rechtsgrundlage anstelle der Gemeinden beschliessen.

D. Besondere Arten der Zusammenarbeit

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

§ 84.¹ Die Zusammenarbeit von Gemeinden mit Gemeinden anderer Kantone erfordert einen Vertrag zwischen den Kantonen.

² Darin kann das Recht eines anderen Kantons für anwendbar erklärt werden.

Minderheit Martin Zuber, Hans-Peter Amrein, Martin Farner, Katharina Kull, Ursula Moor, Armin Steinmann, Erich Vontobel

§ 83 streichen.

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Versuche

§ 85.¹ Der Regierungsrat kann auf Antrag der Gemeinden versuchsweise Formen und Ausgestaltungen der Zusammenarbeit bewilligen, die von der ordentlichen Gesetzgebung abweichen.
² Versuche werden befristet und evaluiert.

4. Teil: Finanzhaushalt

1. Abschnitt: Grundsätze

Grundsätze der Haushaltsführung

§ 86.¹ Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips und des Verbots der Zweckbindung von Gemeinde- und Grundsteuern.
² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Minderheit Martin Zuber, Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin Steinmann (vgl. Seite 1; Rückweisung 4. Teil)

Minderheit I Regula Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Priska Seiler Graf, Céline Widmer

Minderheit II Martin Zuber, Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin Steinmann

Gliederung des Haushalts

§ 87.¹ Das Budget und die Jahresrechnung werden nach Aufgaben gegliedert (funktionale Gliederung) sowie nach einem einheitlichen Kontenrahmen für die öffentlichen Haushalte dargestellt.

² Die Gemeinde kann zusätzlich eine Gliederung nach Organisationseinheiten vorsehen (institutionelle Gliederung).

§ 87.¹ ...

² ...

1 ...

2 ...

1 ...

2 ...

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

³ Die für das Gemeinwesen zuständige Direktion (Direktion) regelt die funktionale Gliederung und den Kontenrahmen. Sie berücksichtigt dabei die Anforderungen der Finanzstatistik und stellt die Vergleichbarkeit und die Transparenz sicher.

Einheit des Haushalts

§ 88. ¹ Die Rechnung wird über den gesamten Haushalt der Gemeinde als Einheit geführt. Sie besteht aus

- a. der Hauptrechnung einschliesslich Spezialfinanzierungen,
- b. den Sonderrechnungen.

² Die Einnahmen der Gemeinde fliessen in den allgemeinen Gemeindehaushalt. Davon ausgenommen sind Einnahmen, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung einer Spezialfinanzierung zuzuweisen oder als Sonderrechnung zu verwalten sind.

Spezialfinanzierungen

a. im Allgemeinen

§ 89. ¹ Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel aufgrund einer Rechtsgrundlage zweckgebunden sind.

³ Der Regierungsrat regelt ...

Minderheit I Regula Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Priska Seiler Graf, Céline Widmer
Minderheit II Martin Zuber, Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin Steinmann

³ (gemäss Antrag des Regierungsrates)

... der eidgenössischen Finanzstatistik...

Minderheit in Verbindung mit §§ 91, 104, 105, 126, 128, 133 Martin Zuber, Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin Steinmann

1 ...

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheit in Verbindung mit §§ 91, 104,
105, 126, 128, 133** Martin Zuber, Hans-
Peter Amrein, Ursula Moor, Armin Stein-
mann
2 ...

² Sie sind zulässig für:

- a. Eigenwirtschaftsbetriebe,
- b. Fonds, die das übergeordnete Recht vorsteht,
- c. Rücklagen aus Verwaltungsbereichen mit Globalbudget gemäss § 105,
- d. Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben.

b. Eigenwirtschaftsbetriebe

§ 90. ¹ Eigenwirtschaftsbetriebe sind Verwaltungsbereiche, die nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt werden.

² Die Gemeinde errichtet Eigenwirtschaftsbetriebe, wenn

- a. sie dazu durch übergeordnetes Recht verpflichtet ist oder
- b. die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament dies beschliesst.

³ Betriebsgewinne und Betriebsverluste werden auf Spezialfinanzierungskonten vorgetragen. Ihr Bestand bemisst sich nach den Erfordernissen einer verursachergerechten Betriebsfinanzierung.

⁴ § 97 gilt sinngemäss.

Lit. c und d streichen.

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

c. Rücklagen aus Globalbudgets

§ 91. ¹ Schliesst ein Verwaltungsbereich mit Globalbudget besser ab als budgetiert, kann die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament mit der Genehmigung der Jahresrechnung die Bildung einer Rücklage beschliessen.

² Rücklagen stehen dem Verwaltungsbereich zusätzlich zum budgetierten Globalkredit zur Verfügung und sind für die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung zu verwenden.

³ Schliesst ein Verwaltungsbereich mit Globalbudget schlechter ab als budgetiert, werden zur Deckung des Fehlbetrags Rücklagen aufgelöst.

d. Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben

§ 92. ¹ Sind künftige Investitionsvorhaben in die Finanz- und Aufgabenplanung eingestellt, können sie bis zur Höhe der voraussichtlichen Nettoinvestitionen vorfinanziert werden.

² Die Höhe einer Vorfinanzierung wird als Grundsatzentscheid durch die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament beschliessen.

Folgeminderheit zu § 89 Martin Zuber, Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin Steinmann

§ 91 streichen.

Minderheit Martin Zuber, Hans-Peter Amrein, Martin Farner, Katharina Kull, Ursula Moor, Armin Steinmann, Erich Vontobel

§ 92 streichen.

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

³ Die Einlagen in die Vorfinanzierung werden bis zum Jahr des Nutzungsbeginns des Investitionsgutes mit dem Budget beschlossen. Sie dürfen im Budget zu keinem Aufwandüberschuss führen.

⁴ Die geäußerten Mittel werden ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer des Investitionsgutes aufgelöst.

⁵ Wird von einem Investitionsvorhaben abgesehen oder dieses seit fünf Jahren nicht mehr verfolgt, sind die bereits geäußerten Mittel aufzulösen.

Sonderrechnungen

§ 93. ¹ Sonderrechnungen werden geführt zur Verwaltung von Mitteln

- a. im Interesse Dritter,
- b. aus Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen mit bestimmter Zweckbindung.

² Sind die verwalteten Mittel geringfügig, kann der Gemeindevorstand auf das Führen einer Sonderrechnung verzichten.

³ Die Zweckbindung wird geändert, wenn sie unzeitgemäss oder unwirksam geworden ist. Das zuständige Organ bestimmt sich nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite. Massgebend ist der Gesamtbetrag der verwalteten Mittel.

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

2. Abschnitt: Steuerung des Finanzhaushalts

A. Haushaltsgleichgewicht

Ausgleich des Budgets

§ 94. ¹ Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets jährlich ausgeglichen ist.

§ 94. ¹ ...

... Budgets mittelfristig ausgeglichen ist.

² Ein Aufwandüberschuss darf budgetiert werden, wenn er durch das zweckfreie Eigenkapital gemäss § 128 Abs. 3 gedeckt ist.

² Pro Jahr darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich drei Prozent des Steuerertrags budgetiert werden.

Zinsbelastungsquote

§ 95. ¹ Die Zinsbelastungsquote entspricht dem Verhältnis der Nettozinsbelastung zum laufenden Ertrag. Die Nettozinsbelastung entspricht dem Zinsaufwand für kurz- und langfristige Schulden bei einem Satz von 5% abzüglich des ordentlichen Finanzvermögensertrags.

² Übersteigt die Quote 5%, ist im nächsten Budget ein Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 100% vorzusehen.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Berechnung der Quote in einer Verordnung.

§ 95 streichen.

Eigenkapitalquote

§ 96. Die Eigenkapitalquote entspricht dem Verhältnis des zweckfreien Eigenkapitals zur Bilanzsumme abzüglich der zweckgebundenen Mittel.

§ 96 streichen.

² Beträgt die Quote in den letzten vier Jah-

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

ren im Durchschnitt weniger als 25%, darf kein Aufwandsüberschuss budgetiert werden.

³ Auf Anstalten und Zweckverbände findet die Bestimmung keine Anwendung.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Berechnung der Quote in einer Verordnung.

Bilanzfehlbetrag

§ 97. ¹ Aufwandsüberschüsse, die nicht durch das zweckfreie Eigenkapital gedeckt sind, werden in der Bilanz als Bilanzfehlbetrag ausgewiesen.

² Ein Bilanzfehlbetrag ist innert längstens fünf Jahren abzutragen. Die entsprechenden Tilgungsquoten werden budgetiert. Sie werden so bemessen, dass nach fünf Jahren kein Bilanzfehlbetrag mehr besteht.

Information

§ 98. Die Ergebnisse zur Beurteilung des Haushaltsgleichgewichts, zur Zinsbelastungsquote, zur Eigenkapitalquote, zum Bilanzfehlbetrag und zum Investitionsanteil gemäss § 101 werden in Budget und Jahresrechnung offengelegt.

§ 98. ...

Haushaltsgleichgewichts und zur Veränderung des Eigenkapitals sowie die Kennzahlen zur Zinsbelastung und zu den Investitionen der letzten 10 Jahre werden in Budget ...

Minderheit Katharina Kull, Hans-Peter Amrein, Martin Farner, Ursula Moor, Armin Steinmann, Erich Vontobel, Martin Zuber

§ 98 streichen.

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit Hans-Peter Amrein,
Ursula Moor, Armin Steinmann,
Erich Vontobel, Martin Zuber

B. Finanz- und Aufgabenplan

Zweck und Inhalt

§ 99. ¹ Der Finanz- und Aufgabenplan dient der mittelfristigen Planung und Steuerung der Finanzen und Aufgaben.

² Er wird jährlich für mindestens die folgenden vier Jahre festgelegt. Das erste Planjahr entspricht der Budgetvorlage.

³ Er enthält insbesondere:

- a. die finanz- und wirtschaftspolitischen Eckdaten,
- b. die Investitionsplanung,
- c. die Planerfolgsrechnung,
- d. die Planbilanz,
- e. die Plangeldflussrechnung,
- f. die Aufgabenplanung nach funktionaler oder institutioneller Gliederung.

§ 99. ¹ ...

² ...

³ ...

1 ...

2 ...

3 ...

Lit. f streichen.

Lit. c–f streichen.

⁴ Zur Steuerung der Aufgaben ist eine funktional oder institutionell gegliederte Rechnung über die Planjahre zu erstellen.

Zuständigkeit

§ 100. ¹ Der Gemeindevorstand beschliesst den Finanz- und Aufgabenplan.

² Er bringt ihn der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament gleichzeitig mit der Budgetvorlage zur Kenntnis.

³ Der Finanz- und Aufgabenplan wird öffentlich aufgelegt.

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Investitionsanteil

§ 101. ¹ Der Investitionsanteil entspricht dem Verhältnis der Bruttoinvestitionen zu den Gesamtausgaben.

² Die Gemeinden verwenden durchschnittlich mindestens 10% der Gesamtausgaben für Investitionen. Berücksichtigt werden die letzten acht Rechnungsjahre und das laufende Rechnungsjahr sowie die nächsten drei Planjahre.

³ Auf Anstalten und Zweckverbände findet die Bestimmung keine Anwendung.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Berechnung des Anteils in einer Verordnung.

C. Budget

Zweck

§ 102. Das Budget legt die Finanzierung der Aufgaben für das nächste Rechnungsjahr fest.

Grundsätze

§ 103. Das Budget richtet sich nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, der qualitativen, quantitativen und zeitlichen Bindung, der Vollständigkeit, der Vergleichbarkeit und der Bruttodarstellung.

Minderheit I Céline Widmer, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Stefan Hunger, Priska Seiler Graf

Minderheit II Stefan Hunger, Renate Büchi, Priska Seiler Graf, Céline Widmer

§ 101. (gemäss Antrag des Regierungsrates)

§ 101. ¹ (gemäss Antrag des Regierungsrates)

² ...
... 5% ...

³ (gemäss Antrag des Regierungsrates)

⁴ (gemäss Antrag des Regierungsrates)

Minderheit Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin Steinmann, Martin Zuber

§ 103 streichen.

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014	Minderheiten
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.	

Folgeminderheit zu § 89	Minderheit I	Minderheit II
Martin Zuber, Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin Steinmann	Katharina Kull, Hans-Peter Amrein, Martin Farnner, Ursula Moor, Armin Steinmann, Martin Zuber	Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Stefan Hunger, Jörg Mäder, Priska Seiler Graf, Céline Widmer

Inhalt

§ 104. ¹ Das Budget enthält:

- a. die Erfolgsrechnung,
 - b. die Investitionsrechnung.
- ² Auf die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung finden §§ 133 und 134 Anwendung.

³ Für Verwaltungsbereiche mit Globalbudget weist das Budget den Budgetkredit sowie die Leistungen und Beurteilungskriterien aus.

⁴ Für voraussehbare Ausgaben, für die bei der Beschlussfassung über das Budget die rechtskräftige Bewilligung der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments noch aussteht, werden die Budgetkredite mit einem Sperrvermerk aufgenommen. Sie bleiben gesperrt, bis die Bewilligung rechtskräftig ist.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Darstellung des Budgets in einer Verordnung.

1 ...

1 ...

1 ...

2 ...

2 ...

2 ...

Abs. 3 streichen.

3 ...

3 ...

4 ...

Abs. 4 streichen.

4 ...

Abs. 5 streichen.

⁵ (gemäss Antrag des Regierungsrates)

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Globalbudget

§ 105. ¹ Die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament kann für einen Verwaltungsbereich ein Globalbudget beschliessen, das Aufwand und Ertrag zu einem Globalkredit zusammenfasst.

² Verwaltungsbereiche mit Globalbudget müssen Einheiten der institutionellen oder funktionalen Rechnung entsprechen. Das Globalbudget erfasst nur die Erfolgsrechnung.

³ Ein Gemeindeerlass regelt die Haushaltsführung mit Globalbudgets.

Verfahren

a. Gemeinden

§ 106. ¹ Der Gemeindevorstand erstellt die Budgetvorlage und begründet insbesondere wesentliche Veränderungen zum Budget des Vorjahres.

² Die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament beschliesst das Budget. In der gleichen Versammlung bzw. Sitzung wird der Steuerfuss beschlossen.

³ Budget und Steuerfuss werden bis spätestens Ende Jahr beschlossen. Liegen keine rechtskräftigen Beschlüsse vor, ist der Gemeindevorstand ermächtigt, die für die ordentliche und wirtschaftliche Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu

Folgeminderheit zu § 89 Martin Zuber,
Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin Steinmann

§ 105 streichen.

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

tätigen.

b. Zweckverbände

§ 107. Das Budget wird beschlossen von

- a. der Delegiertenversammlung, sofern der Zweckverband über dieses Organ verfügt,
- b. den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden in den übrigen Fällen.

3. Abschnitt: Ausgaben und Anlagen

A. Bewilligung von Ausgaben

1. Allgemeines

Gebundene und neue Ausgaben

§ 108. ¹ Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtsatz, durch einen Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.

² Im Übrigen gelten die Ausgaben als neu.

Bewilligung neuer Ausgaben

§ 109. ¹ Neue Ausgaben setzen einen Verpflichtungskredit und einen Budgetkredit voraus.

² Die Gemeindeordnung regelt, ob und in welchem Umfang dem Gemeindevorstand, der Schulpflege und einer eigenständigen Kommission die Befugnis eingeräumt wird, im laufenden Rechnungsjahr neue Ausgaben zu bewilligen, ohne dass ein Budget-

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

kredit vorliegt. Die Gemeindeordnung legt einen jährlichen Gesamtbetrag für neue einmalige und wiederkehrende Ausgaben fest.

Bewilligung gebundener Ausgaben

§ 110. Gebundene Ausgaben setzen einen Beschluss des Gemeindevorstands, der Schulpflege oder einer eigenständigen Kommission und, soweit die Ausgabe voraussehbar ist, einen Budgetkredit voraus.

2. Verpflichtungskredit

Verpflichtungskredit

a. Begriff und Formen

§ 111.¹ Der Verpflichtungskredit ist die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck und bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

² Er wird beschlossen:

- a. bei einem Einzelvorhaben als Objektkredit,
- b. bei einem Programm als Rahmenkredit für die gesamten Ausgaben und als Objektkredite für die Ausgaben der einzelnen Teile des Programms.

³ Der Beschluss über den Rahmenkredit bestimmt die Zuständigkeit für die Aufteilung in einzelne Objektkredite.

b. Zuständigkeit

§ 112.¹ Die Gemeindeordnung bestimmt anhand von Betragsgrenzen die Zuständigkeit für die Bewilligung von Verpflichtungskrediten durch:

- a. die Stimmberechtigten an der Urne,

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

- b. die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament,
- c. den Gemeindevorstand,
- d. die Schulpflege.

² Die Gemeindeordnung kann zudem die Zuständigkeit eigenständiger Kommissionen vorsehen.

³ Die Beitragsgrenzen sind so festzulegen, dass die Stimmberechtigten über alle Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung an der Urne entscheiden.

Zusatzkredit

a. Anwendungsbereich

§ 113. ¹ Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, ist ein Zusatzkredit einzuholen. ² Bei einer wesentlichen Zweckänderung ist ein neuer Verpflichtungskredit einzuholen.

b. Zuständigkeit

§ 114. ¹ Wenn die Gemeindeordnung keine strengere Regelung trifft, richtet sich die Zuständigkeit für die Bewilligung von Zusatzkrediten nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite. Massgebend ist die Höhe des Zusatzkredits.

² Überschreitet der Gesamtbetrag von Verpflichtungskredit und Zusatzkredit die Zuständigkeit jenes Organs, das den Verpflichtungskredit beschloss, richtet sich die Zuständigkeit für den Zusatzkredit nach der Höhe des Gesamtbetrags.

Bemessung

§ 115. ¹ Neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die in einem sachlichen

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

und zeitlichen Zusammenhang stehen oder sich gegenseitig bedingen, werden in denselben Verpflichtungskredit aufgenommen.

² Der Verpflichtungskredit kann als Saldo zwischen Ausgaben und Einnahmen beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig feststehen oder wenn er unter dem Vorbehalt bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.

Verfall und Aufhebung

§ 116. ¹ Ein Verpflichtungskredit verfällt, wenn der Zweck erreicht ist oder das Vorhaben aufgegeben wird.

² Wird ein an der Urne bewilligter Verpflichtungskredit nicht beansprucht, entscheidet die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament über die Aufhebung. In den übrigen Fällen entscheidet das Organ, das den Verpflichtungskredit bewilligt hat, über dessen Aufhebung.

Kontrolle und Abrechnung

§ 117. ¹ Der Gemeindevorstand führt eine Verpflichtungskreditkontrolle.

² Bei Verpflichtungskrediten, die von den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament bewilligt wurden, erstellt der Gemeindevorstand nach Vollendung des Vorhabens eine Abrechnung.

³ Diese bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlung oder des Parlaments.

⁴ Der Gemeindevorstand genehmigt die Abrechnung, wenn die Gemeindeordnung dies vorsieht und keine Kreditüberschrei-

Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates,
sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

tung vorliegt.

3. Budgetkredit

Begriff

§ 118. Der Budgetkredit ermächtigt den Gemeindevorstand, die Jahresrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

Verfahren

§ 119. ¹ Die Budgetkredite werden mit der Festsetzung des Budgets bewilligt.

² Die Zuständigkeit richtet sich nach §§ 106 und 107.

Nachtragskredit

§ 120. ¹ Reicht ein Budgetkredit nicht aus, ist ein Nachtragskredit einzuholen.

² Die Zuständigkeit richtet sich nach §§ 106 und 107.

³ Auf die Einholung eines Nachtragskredits kann verzichtet werden, wenn

- a. die Überschreitung des Budgetkredits betragsmässig durch den Verpflichtungskredit gedeckt ist,
- b. der Gemeindevorstand, die Schulpflege oder eine eigenständige Kommission gemäss § 109 Abs. 2 über die Befugnis verfügt, Ausgaben in der entsprechenden Höhe ausserhalb des Budgets zu bewilligen.

Kreditüberschreitung

§ 121. ¹ Das gemäss §§ 137 und 138 zuständige Organ genehmigt Kreditüberschreitungen zusammen mit der Abnahme der Jahresrechnung.

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

² Der Gemeindevorstand begründet wesentliche Kreditüberschreitungen.

B. Anlagegeschäfte

Zuständigkeit

a. Grundsatz

§ 122. ¹ Anlagen des Finanzvermögens werden vom Gemeindevorstand beschlossen.

§ 122. ¹ ...
werden grundsätzlich vom Gemeindevorstand ...

² Die Gemeindeordnung kann die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlamentes vorsehen.

² Die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament sind zuständig:

- a. ab einem in der Gemeindeordnung festzulegenden Anlagewert bei der Veräusserung von und Investitionen in Finanzliegenschaften,
- b. in den weiteren in der Gemeindeordnung vorgesehenen Fällen.

b. Ausnahmen

§ 123. ¹ Die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament beschliesst über folgende Anlagen:

- a. Veräusserung von Liegenschaften,
- b. Einräumung eines Baurechts,
- c. Investitionen in Liegenschaften,
- d. Gewährung von langfristigen Darlehen,
- e. Erwerb von Beteiligungen an juristischen Personen.

² Die Gemeindeordnung kann bis zu einem bestimmten Anlagewert die Zuständigkeit des Gemeindevorstands vorsehen.

§ 123 streichen.

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

4. Abschnitt: Rechnungslegung und Berichterstattung

A. Allgemeines

Zweck

§ 124. Die Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen.

Grundsätze

§ 125. ¹ Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung, der Stetigkeit, der Periodenabgrenzung und der Bruttodarstellung.

² Forderungen und Verpflichtungen des Finanzausgleichs sind von der Periodenabgrenzung ausgenommen.

§ 125. ¹ ...

Minderheit Priska Seiler Graf, Renate Büchi, Yvonne Bürgin, Urs Hans, Max Homberger, Céline Widmer

¹ ...

² (gemäss Antrag des Regierungsrates)

² Steuerkraftabschöpfungen oder -zuschüsse werden über transitorische Aktiven oder Rückstellungen zeitlich abgegrenzt.

³ Die Höhe der Rückstellungen oder der transitorischen Aktiven entspricht der Differenz zwischen dem im Rechnungsjahr abzuliefernden bzw. empfangenen Ausgleichsbeitrag und dem aufgrund der Steuerkraft im Rechnungsjahr zu leistenden bzw. zu erwartenden Ausgleichsbeitrag.

Abs. 3 streichen.

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit I Martin Zuber, Hans-Peter Amrein, Martin Farner, Katharina Kull, Ursula Moor, Armin Steinmann, Erich Vontobel
Minderheit II Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Jörg Mäder, Priska Seiler Graf, Céline Widmer

Folgeminderheit zu § 89 Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin Steinmann, Martin Zuber

B. Jahresrechnung

Zweck und Inhalt

§ 126. ¹ Die Jahresrechnung zeigt die finanzielle Lage der Gemeinde sowie die finanzielle Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr und zum Budget.

² Sie enthält insbesondere:

- a. die Bilanz,
- b. die Erfolgsrechnung,
- c. die Investitionsrechnung,
- d. die Geldflussrechnung,
- e. den Anhang.

³ Für Verwaltungsbereiche mit Globalbudget zeigt die Jahresrechnung zudem die erbrachten Leistungen sowie die dafür eingesetzten finanziellen Mittel.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Darstellung der Jahresrechnung in einer Verordnung.

§ 126. ¹ ...

1 ...

1 ...

1 ...

2 ...

2 ...

2 ...

2 ...

Lit. d streichen.

3 ...

Abs. 3 streichen.

3 ...

Abs. 4 streichen.

⁴ (gemäss Antrag des Regierungsrates)

Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates,
sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Bilanz

a. im Allgemeinen

§ 127. ¹ Die Bilanz enthält auf der Aktivseite die Vermögenswerte, auf der Passivseite das Fremdkapital und das Eigenkapital.

² Die Vermögenswerte werden gegliedert in Finanz- und Verwaltungsvermögen.

³ Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräußert werden können.

⁴ Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.

⁵ Verpflichtungen gegenüber Sonderrechnungen werden dem Fremdkapital zugerechnet.

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014	Minderheiten
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Folgeminderheit zu § 89	Minderheit I	Minderheit II	Minderheit III
Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin Steinmann, Martin Zuber	Hans-Peter Amrein, Martin Farner, Katharina Kull, Ursula Moor, Armin Steinmann, Erich Vontobel, Martin Zuber	Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Jörg Mäder, Priska Seiler Graf, Céline Widmer	Renate Büchi, Priska Seiler Graf, Céline Widmer

b. Eigenkapital im Besonderen
 § 128. ¹ Das Eigenkapital umfasst das zweckgebundene und das zweckfreie Eigenkapital.
² Das zweckgebundene Eigenkapital umfasst:

- a. die Verpflichtungen und Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen der Eigenwirtschaftsbetriebe gemäss § 90,
- b. die Fonds im Eigenkapital,
- c. die Rücklagen aus Verwaltungsbereichen mit Globalbudget gemäss § 91,
- d. die Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben gemäss § 92.

Lit. c und d streichen.

Lit. d streichen.

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Minderheit II Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Jörg Mäder, Priska Seiler Graf, Céline Widmer

Minderheit III Renate Büchi, Priska Seiler Graf, Céline Widmer

³ ...

³ (gemäss Antrag des Regierungsrates)

- ³ Das zweckfreie Eigenkapital umfasst:
- a. den Bilanzüberschuss,
 - b. die Reserve gemäss § 129,
 - c. die Werterhaltungs- und Erneuerungsreserve für Anlagen des Verwaltungsvermögens gemäss §§ 130 und 132,
 - d. die Werterhaltungs- und Erneuerungsreserve für Liegenschaften des Finanzvermögens gemäss §§ 131 und 132.
- Lit. c und d streichen.
- c. die Werterhaltungs- und Erneuerungsreserve für Liegenschaften des Finanzvermögens gemäss §§ 131 und 132.

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

c. Reserve

§ 129. ¹ Die Gemeinden können mit Einlagen in die Reserve das Nettovermögen erhöhen oder eine Nettoverschuldung vermindern.

² Die Einlagen werden budgetiert. Sie dürfen im Budget zu keinem Aufwandsüberschuss führen.

³ Die Reserve wird zur Deckung von Aufwandüberschüssen verwendet.

d. Werterhaltungs- und Erneuerungsreserve für Anlagen des Verwaltungsvermögens

§ 130. ¹ Die Gemeinden führen für die Anlagen des Verwaltungsvermögens eine Werterhaltungs- und Erneuerungsreserve. Ausgenommen sind die Anlagen der Eigenwirtschaftsbetriebe.

² In die Reserve werden jährlich mindestens 25% der planmässigen Abschreibungen eingelegt.

Minderheit Renate Büchi, Priska Seiler
Graf, Céline Widmer

§ 130 streichen.

§ 130. ¹ (gemäss Antrag des Regierungsrates)

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit I Renate Büchi, Priska Seiler
Graf, Céline Widmer
Minderheit II Jörg Mäder, Renate Büchi,
Urs Hans, Max Homberger, Priska Seiler
Graf, Céline Widmer

e. Werterhaltungs- und Erneuerungsreserve für Liegenschaften des Finanzvermögens

§ 131. ¹ Die Gemeinden führen für die überbauten Liegenschaften des Finanzvermögens eine Werterhaltungs- und Erneuerungsreserve.

§ 131. (gemäss Antrag des Regierungsrates)

¹ Die Gemeinden können...

² In die Reserve wird jährlich mindestens

1% des Gebäudeversicherungswertes eingelegt.

...führen.

² (gemäss Antrag des Regierungsrates)

f. Gemeinsame Bestimmungen für Werterhaltungs- und Erneuerungsreserven

§ 132. ¹ Einnahmen aus den Reserven gemäss §§ 130 und 131 werden mit der

§ 132. (gemäss Antrag des Regierungsrates)

Ausgabenbewilligung für Werterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen beschlossen und dürfen nicht zu einer Unterdeckung führen. Vorbehalten bleibt eine Verwendung der Mittel gemäss § 94 Abs. 2.

Minderheit Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Jörg Mäder, Priska Seiler
Graf, Céline Widmer

² Die Fondsmittel werden nicht verzinst.

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014	Minderheiten
	Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

	Folgeminderheit zu § 89 Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin Steinmann, Martin Zuber	Minderheit I Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Jörg Mäder, Priska Seiler Graf, Céline Widmer
--	--	--

Erfolgsrechnung

§ 133. ¹ Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag eines Rechnungsjahres.

² Die Erfolgsrechnung nach Aufwand- und Ertragsarten umfasst insbesondere

- a. das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit,
- b. das Finanzergebnis,
- c. das ausserordentliche Ergebnis.

³ Das ausserordentliche Ergebnis umfasst

- a. die Einlagen in und Entnahmen aus Rücklagen der Globalbudgetbereiche,
- b. die Einlagen in Vorfinanzierungen und deren Auflösung,
- c. die Einlagen in die Reserve,
- d. die Einlagen in die und Entnahmen aus der Werterhaltungs- und Erneuerungsreserve für Anlagen des Verwaltungsvermögens,
- e. die Einlagen in die und Entnahmen aus der Werterhaltungs- und Erneuerungsreserve für Liegenschaften des Finanzvermögens.

Investitionsrechnung

§ 134. ¹ Beim Verwaltungsvermögen enthält die Investitionsrechnung alle Ausgaben und Einnahmen für Vermögenswerte,

1 ...

2 ...

3 ...

Lit. a streichen.

1 ...

2 ...

3 ...

Lit. d und e streichen.

Lit. d streichen.

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

die im Verwaltungsvermögen bilanziert werden.

² Beim Finanzvermögen enthält die Investitionsrechnung alle Ausgaben und Einnahmen für Sachanlagen des Finanzvermögens.

Geldflussrechnung

§ 135. Die Geldflussrechnung informiert über die Herkunft und Verwendung der Geldmittel. Sie ist nach betrieblicher Tätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit unterteilt.

Minderheit Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin Steinmann, Erich Vontobel, Martin Zuber

§ 135 streichen.

Anhang

§ 136. Der Anhang

- a. bezeichnet das für die Rechnungslegung angewandte Regelwerk und begründet Abweichungen,
- b. fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschließlich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zusammen,
- c. bezeichnet die von der Jahresrechnung erfassten Organisationseinheiten,
- d. enthält weitere Angaben zur Beurteilung.

Minderheit Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin Steinmann, Erich Vontobel, Martin Zuber

§ 136 streichen.

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

lung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Verfahren

a. Gemeinden

§ 137. ¹ Der Gemeindevorstand erstellt die Jahresrechnung.

² Sie wird von der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres genehmigt.

³ Der Gemeindevorstand reicht dem Bezirksrat die Jahresrechnung, die Beschlüsse der Rechnungsprüfungskommission und der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlaments ein.

b. Zweckverbände

§ 138. Die Jahresrechnung wird genehmigt von

- a. der Delegiertenversammlung, sofern der Zweckverband über dieses Organ verfügt,
- b. den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden in den übrigen Fällen.

C. Bilanzierung und Vermögensübertragung

Bilanzierung

a. Bilanzierungsgrundsätze

§ 139. ¹ Vermögenswerte werden bilanziert, wenn

- a. sie einen künftigen wirtschaftlichen

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und

- b. ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

² Verpflichtungen werden bilanziert, wenn

- a. ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt,
- b. ihre Erfüllung sicher oder wahrscheinlich zu einem Mittelabfluss führen wird und
- c. ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

³ Geringfügige Vermögenswerte und Verpflichtungen müssen nicht bilanziert werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

b. Bewertungsgrundsätze

§ 140. ¹ Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert.

140. ¹ ...

...bilanziert. Das Grundeigentum im Finanzvermögen wird in einer Legislaturperiode mindestens einmal neu bewertet.

² ...

... Abschreibung bilanziert.

² Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich der Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert bilanziert.

³ Der Regierungsrat regelt die Methode zur Bewertung des Finanzvermögens und des Verwaltungsvermögens in einer Verordnung.

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

c. Abschreibungen und Wertminderungen

§ 141.¹ Die Entwertung des Verwaltungsvermögens durch Nutzung wird durch lineare Abschreibung über die angemessene Nutzungsdauer berücksichtigt.

² Ist auf einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauernde Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtet.

³ Der Regierungsrat regelt die angemessene Nutzungsdauer der Anlagekategorien in einer Verordnung.

Vermögensübertragung und Vermögensveräusserung

§ 142.¹ Die Übertragung von Vermögenswerten zwischen Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen erfolgt zum Buchwert.

² Vermögenswerte werden zum Verkehrswert an Dritte veräussert. Der Wert kann tiefer festgesetzt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt.

Minderheit Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin Steinmann, Martin Zuber

1 ...

degressive Abschreibung...
...durch

Abs. 3 streichen.

Minderheit Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin Steinmann, Martin Zuber

1 ...

Abs. 2 streichen.

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit I Martin Zuber, Hans-Peter Amrein, Martin Farner, Katharina Kull, Ursula Moor, Armin Steinmann, Erich Vontobel
Minderheit II Jörg Mäder, Yvonne Bürgin, Martin Farner, Stefan Hunger, Katharina Kull

D. Geschäftsbericht

Geschäftsbericht

§ 143. ¹ Der Gemeindevorstand legt mit dem Geschäftsbericht Rechenschaft über die wichtigsten Entwicklungen und Geschäfte des vergangenen Jahres ab.

² Der Geschäftsbericht wird in Parlamentsgemeinden vom Parlament und in Versammlungsgemeinden, deren Rechnungsprüfungskommission über Geschäftsprüfungsbefugnisse verfügt, von der Gemeindeversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres genehmigt. In den übrigen Versammlungsgemeinden wird der Geschäftsbericht den Stimmberechtigten zur Kenntnis gebracht.

§ 143. ¹ ...

² ...

... Parlament innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres genehmigt. In den Versammlungsgemeinden wird der Geschäftsbericht den Stimmberechtigten zur Kenntnis gebracht.

§ 143 streichen.

1 ...

2 ...

...genehmigt. (Rest streichen; vgl. Abs. 2 gemäss Antrag des Regierungsrates)

³ In den übrigen Versammlungsgemeinden ist der Geschäftsbericht freiwillig und wird den Stimmberechtigten zur Kenntnis gebracht.

E. Rechnungsführung

Grundsätze der Buchführung

§ 144. Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der Rechtzeitigkeit und der Nachprüfbarkeit.

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Anlagenbuchhaltung

§ 145. Die Sachanlagen des Finanzvermögens und das Verwaltungsvermögen werden in einer Anlagenbuchhaltung geführt.

Interne Verrechnungen

§ 146. ¹ Interne Verrechnungen sind Gut-schriften und Belastungen zwischen Verwaltungsbereichen.

² Sie werden vorgenommen, wenn sie für die Aufwand- und Ertragsbestimmung oder die wirtschaftliche Leistungserbringung erforderlich sind.

Inventarführung

§ 147. ¹ Die Gemeinden erstellen jährlich Wert- und Sachinventare.

² Wertinventare enthalten die bilanzierten, Sachinventare die nicht bilanzierten Anlagen, Vorräte und Lagerbestände.

Minderheit Katharina Kull, Yvonne Bürgin, Martin Farner, Erich Vontobel

¹ Die Gemeinden erstellen mindestens einmal pro Legislatur Wert- und Sachinventare.

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit Armin Steinmann, Hans-Peter Amrein, Martin Farner, Katharina Kull, Ursula Moor, Martin Zuber

Aufbewahrung

§ 148. ¹ Es gelten folgende Aufbewahrungsfristen:

- a. 50 Jahre für Budget, Jahresrechnung und Geschäftsbericht,
- b. 30 Jahre für Buchhaltung und Inventar
- c. zehn Jahre für Buchungsbelege.

² Die Dokumente können elektronisch aufbewahrt werden.

F. Finanzinformationen Finanzkennzahlen

§ 149. Der Regierungsrat legt Kennzahlen fest, welche die Gemeinden im Finanz- und Aufgabenplan, im Budget und in der Jahresrechnung ausweisen müssen.

Finanzstatistik

§ 150. ¹ Die Direktion veröffentlicht jährlich statistische Daten zur Finanzlage der Gemeinden.

² Die Gemeinden stellen die hierfür erforderlichen Rechnungs- und Plandaten zur Verfügung. Der Regierungsrat bestimmt Art, Umfang und Übermittlung der Daten.

1 ...

a. 30 Jahre ...

b. zehn Jahre für Buchhaltung, Buchungsbelege und Inventar.
Lit. c streichen.

1 ...

§ 150. ¹ Die für das Gemeinwesen zuständige Direktion (Direktion) veröffentlicht...

Abs. 2 streichen.

Minderheit Martin Zuber, Hans-Peter Amrein, Martin Farner, Katharina Kull, Ursula Moor, Armin Steinmann

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

5. Abschnitt: Rechnungs- und Buchprüfung

Grundsatz

§ 151. ¹ Die Gemeinden legen den Finanzhaushalt einer Prüfstelle zur finanziellen Prüfung vor.

² Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auch für die Anstalten und Zweckverbände, soweit sie mit deren Besonderheiten vereinbar sind.

Inhalt und Gegenstand der Prüfung

§ 152. ¹ Die Prüfstelle prüft, ob die Buchführung und die Rechnungslegung den rechtlichen Vorschriften und den Regelungen der betreffenden Gemeinde entsprechen.

² Gegenstand der Prüfung bilden insbesondere die Jahresrechnung, die Buchführung ausgewählter Verwaltungsbereiche und der Geldverkehr.

³ Die Prüfung erfolgt jährlich. Die Buchführung der einzelnen Verwaltungsbereiche wird nach ihrer Wichtigkeit abwechselnd einer vertieften Prüfung unterzogen.

Minderheit Hans-Peter Amrein, Martin Farner, Katharina Kull, Ursula Moor, Armin Steinmann, Erich Vontobel, Martin Zuber

1 ...

2 ...

3 ...

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

⁴ Die Prüfung erfolgt nach allgemein anerkannten Revisionsgrundsätzen. Der Regierungsrat bestimmt die anwendbaren Normen in einer Verordnung.

Minderheit Hans-Peter Amrein, Martin Farner, Katharina Kull, Ursula Moor, Armin Steinmann, Erich Vontobel, Martin Zuber

⁴ Gemeinden, welche zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überschreiten, müssen ihre Jahresrechnung ordentlich prüfen lassen:

- a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken,
- b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken
- c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

⁵ Verlangt das Gesetz keine ordentliche Revision der Jahresrechnung, so kann die Gemeindeordnung vorsehen, dass die Jahresrechnung ordentlich geprüft wird.

⁶ Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Prüfung nicht gegeben, so muss die Gemeinde ihre Jahresrechnung eingeschränkt prüfen lassen.

Minderheit Priska Seiler Graf, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Céline Widmer

Prüfstelle

a. Bestand

§ 153. ¹ Die Gemeinden können Private, eine Finanzkontrolle oder den Kanton mit der finanztechnischen Prüfung beauftragen.

§ 153. ¹ Die Gemeinden beauftragen Private oder die Finanzkontrolle einer Gemeinde mit der finanztechnischen Prüfung.

¹ (gemäss Antrag des Regierungsrates)

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

- ² Sie können in der Gemeindeordnung die Rechnungsprüfungskommission als Prüfstelle bezeichnen, wenn mindestens zwei der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- Die Gemeinde umfasst weniger als 2000 Einwohnerinnen und Einwohner.
 - Die Bilanzsumme beträgt weniger als 14 Mio. Franken.
 - Der Jahresumsatz beträgt weniger als 7 Mio. Franken.

² ...

..., wenn diese die Anforderungen an die Unabhängigkeit und Fachkunde erfüllen.

Minderheit Priska Seiler Graf, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Céline Widmer

² (gemäss Antrag des Regierungsrates)

b. Fachkunde und Leumund

§ 154. ¹ Die an der finanziellen Prüfung beteiligten Personen (Prüfende) verfügen über die notwendige Fachkunde und einen unbescholtenen Leumund im Sinne von Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufichtigung der Revisorinnen und Revisoren (RAG).

² Die Leitung der finanziellen Prüfung setzt als qualifizierte Fachkunde voraus:

- eine Ausbildung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 und 3 RAG und

¹ ...

Minderheit Hans-Peter Amrein, Martin Färner, Katharina Kull, Ursula Moor, Armin Steinmann, Erich Vontobel, Martin Zuber

...Art. 4 Abs. 1 – 4 des ...

Abs. 2 streichen.

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

b. eine zweijährige Berufserfahrung in der Prüfung des Rechnungswesens von juristischen Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.
³ Gemeinden, welche die Rechnungsprüfungskommission als Prüfstelle bezeichnen (§ 153 Abs. 2), können in der Gemeindevorbereitung geringere Anforderungen an die Fachkunde stellen.

c. Unabhängigkeit

§ 155. ¹ Die Prüfstelle und die Prüfenden müssen von der auftraggebenden Gemeinde unabhängig sein.

² Die Prüfenden und ihnen vorgesezte oder nahestehende Personen dürfen insbesondere

- a. weder dem Gemeindeparlament noch einer Behörde der auftraggebenden Gemeinde angehören,
- b. in keinem arbeitsrechtlichen oder anderen vertraglichen Verhältnis zur auftraggebenden Gemeinde stehen.

³ Gemeinden, welche die Rechnungsprüfungskommission als Prüfstelle bezeichnen (§ 153 Abs. 2), können in der Gemeindevorbereitung geringere Anforderungen an die Unabhängigkeit stellen.

Minderheit Hans-Peter Amrein, Martin Färner, Katharina Kull, Ursula Moor, Armin Steinmann, Erich Vontobel, Martin Zuber

1 ...

2 ...

³ Die Unabhängigkeit der Rechnungsprüfungskommission ergibt sich aus deren Wahl.

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

d. Bewilligungspflicht

§ 156. ¹ Die Tätigkeit als Leiterin oder Leiter von finanztechnischen Prüfungen setzt eine Bewilligung der Direktion voraus. Ausgenommen sind die Fälle gemäss § 153 Abs. 2.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen gemäss § 154 Abs. 1 und 2 erfüllt sind.

³ Die zugelassenen Leiterinnen und Leiter werden in ein öffentliches Register eingetragen.

e. Prüfungsbericht

§ 157. ¹ Die Prüfstelle erstattet dem Gemeindevorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die Durchführung und das Ergebnis der finanztechnischen Prüfung.

² Sie erstellt nach der Prüfung der Jahresrechnung zudem einen Kurzbericht. Dieser enthält:

- a. das Prüfungsergebnis,
- b. die Empfehlung zur Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung,
- c. die Bestätigung, dass die rechtlichen Anforderungen an die Prüfenden erfüllt

§ 156 streichen.

Minderheit in Verbindung mit §§ 161, 162 Priska Seiler, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Céline Widmer

§ 156. (gemäss Antrag des Regierungsrates)

d. Prüfungsbericht

sind.

³ Der Kurzbericht ist Bestandteil der Jahresrechnung.

f. Anzeigepflicht

§ 158. Die Leiterinnen und Leiter der finanziell-technischen Prüfung zeigen alle Straftaten, von denen sie bei Vornahme der Prüfung Kenntnis erlangen, der zuständigen Behörde an.

Einsetzung der Prüfstelle

§ 159. ¹ Der Gemeindevorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Bezirksrat.

² Für die Einsetzung der Prüfstelle kann die Gemeindeordnung die alleinige Zuständigkeit der Rechnungsprüfungskommission, der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlaments vorsehen.

Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

§ 160. ¹ Die Prüfstelle kann

- a. beim Gemeindevorstand die Herausgabe der für ihre Prüfung erforderlichen Unterlagen verlangen,
- b. mit Zustimmung des Gemeindevorstands die für ihre Prüfung erforderlichen Auskünfte bei der Gemeindeverwaltung einholen.

² Die Herausgabe von Unterlagen und die

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Erfüllung von Auskünften umfassen auch besondere Personendaten und Steuerdaten.

³ Die Prüfstelle dokumentiert die Zugriffe auf besondere Personendaten und Steuerdaten und die damit verfolgten Zwecke. Die für die Prüfung erhobenen Daten werden zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung vernichtet.

Aufsicht über Prüfstellen

a. Zuständigkeit

§ 161. ¹ Die Prüfstellen unterstehen der Aufsicht der Direktion.

- ² Die Prüfstellen müssen der Direktion
- alle Auskünfte erteilen und Unterlagen herausgeben, welche diese für ihre Aufsichtstätigkeit benötigt,
 - jederzeit Zutritt zu ihren Geschäftsräumen gewähren.

§ 161. (gemäss Antrag des Regierungsrates)

Folgeminderheit zu § 156 Priska Seiler Graf, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Jörg Mäder, Céline Widmer

b. Massnahmen

§ 162. ¹ Wird die finanztechnische Prüfung

ordnungswidrig durchgeführt, kann die Direktion gegenüber den Prüfstellen sowie den Leiterinnen und Leitern von finanztechnischen Prüfungen Weisungen erlas-

§ 162. (gemäss Antrag des Regierungsrates)

Folgeminderheit zu § 156 Priska Seiler Graf, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Jörg Mäder, Céline Widmer

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Sen.

² Sie entzieht den Leiterinnen und Leitern die Bewilligung, wenn

- a. diese die Voraussetzungen gemäss § 154 Abs. 1 oder 2 nicht mehr erfüllen,
- b. diese oder die unter ihrer Leitung tätigen Prüfenden die rechtlichen Vorschriften wiederholt oder in grober Weise verletzen.

5. Teil: Änderungen im Bestand und Gebiet der Gemeinden

1. Abschnitt: Änderungen im Bestand

A. Formen von Änderungen im Bestand

Zusammenschluss von Gemeinden

a. Initiative zur Prüfung von Zusammenschlüssen

§ 163. ¹ Mit einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung kann vom Gemeindevorstand die Prüfung von Zusammenschlüssen verlangt werden.

² Bei Annahme der Initiative wird der Gemeindevorstand verpflichtet, Zusammenschlüsse zu prüfen und die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament darüber zu informieren.

³ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Behandlung von Initiativen in der Form der allgemeinen Anregung.

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

b. Zusammenschlussvertrag

§ 164. ¹ Gemeinden, die sich zusammenschliessen wollen, schliessen einen Vertrag.

² Dieser regelt insbesondere:

- a. ob eine neue Gemeinde gebildet wird oder eine Gemeinde andere Gemeinden oder Gemeindeteile aufnimmt, die Übergangsordnung,
- b. den Übergang der Rechtsverhältnisse,
- c. die Schaffung einer Übergangsbehörde, die zu Gemeindeordnung und Budget Antrag stellen kann.

c. Verfahren

§ 165. ¹ Die Stimmberechtigten jeder beteiligten Gemeinde beschliessen den Vertrag über den Zusammenschluss. Dieser bedarf der Genehmigung des Regierungsrates, der ihn auf seine Rechtmässigkeit prüft. Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten des Vertrags.

² Die Gesamtheit der Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden beschliesst die Gemeindeordnung einer neuen Gemeinde.

³ Der Zusammenschluss von Schulgemeinden ist zulässig, wenn die neue Schulgemeinde sämtliche Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung wahrnimmt. Der Regierungsrat kann Ausnahmen bewilligen, wenn besondere Verhält-

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

nisse es erfordern.

Übernahme der Schulaufgaben

§ 166. ¹ Über die Auflösung einer Schulgemeinde und die Übernahme von deren Aufgaben durch die politische Gemeinde beschliessen die Stimmberechtigten an der Urne.

² Schulgemeinden und politische Gemeinden koordinieren das Verfahren. Die Gemeindevorstände unterbreiten den Stimmberechtigten eine gemeinsame Vorlage.

B. Unterstützung

Voraussetzungen

§ 167. Der Kanton unterstützt Zusammen- und finanziellen Beiträgen, wenn durch den Zusammenschluss

- a. eine zweckmässig abgegrenzte Gemeinde entsteht,
- b. die Interessen der anderen Gemeinden und des Kantons berücksichtigt werden.

§ 167. ...

...Zusammenschluss eine zweckmässig abgegrenzte Gemeinde entsteht.

Minderheit I Priska Seiler Graf, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Jörg Mäder, Céline Widmer

Minderheit II Max Homberger, Urs Hans

§ 167. (gemäss Antrag des Regierungsrates)

§ 167. ¹ Der Kanton fördert die Vereinigung von Gemeinden, wenn die vereinigte Gemeinde in der Lage ist, ihre Aufgaben insgesamt leistungsfähiger, wirtschaftlicher und wirksamer zu erfüllen.

² Die vereinigte Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben:

- a. leistungsfähig, wenn sie die Leistungen eigenverantwortlich erbringt und finanziert,
- b. wirtschaftlich, wenn sie die Leistungen

**Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

mit einem möglichst geringen Mittelaussatz erbricht,
c. wirksam, wenn sie über die Leistungserbringung geeigneten Mittel verfügt.

Beitrag an die Projektkosten

§ 168. ¹ Der Kanton leistet einen Beitrag an die Projektkosten zur Vorbereitung eines Zusammenschlusses.

² Der Regierungsrat regelt die Höhe des Beitrags und die anrechenbaren Kosten in einer Verordnung.

Minderheit Martin Zuber, Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin Steinmann

§ 168 streichen.

Zusammenschlussbeitrag

§ 169. ¹ Der Kanton leistet einen pauschalen Beitrag an die Kosten der Neuorganisation einer zusammengeschlossenen Gemeinde.

² Der Regierungsrat regelt die Höhe des Beitrags in einer Verordnung. Er berücksichtigt dabei

- a. den unterschiedlichen Aufwand, der beim Zusammenschluss von politischen Gemeinden sowie beim Zusammenschluss von Schulgemeinden und bei der Übernahme von Schulaufgaben durch politische Gemeinden entsteht,

Minderheit Martin Zuber, Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin Steinmann

§ 169 streichen.

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

b. die Zahl der beteiligten Gemeinden.

Entschuldungsbeitrag

§ 170. ¹ Der Kanton leistet einer zusammengeschlossenen Gemeinde einen Entschuldungsbeitrag für jede am Zusammenschluss beteiligte Gemeinde.

² Mit dem Beitrag wird die Nettoschuld pro Einwohnerin und Einwohner der beteiligten Gemeinde auf einen Stand gesenkt, der einer mittleren Verschuldung entspricht.

³ Beitragsberechtigt sind beteiligte Gemeinden, die höchstens 5000 Einwohnerinnen und Einwohner zählen.

⁴ Entspricht das Gebiet einer beteiligten Gemeinde dem Gebiet der zusammengeschlossenen Gemeinde, werden keine Beiträge geleistet.

⁵ Der Regierungsrat regelt das Ausmass der Entschuldung und die Abstufung der Beiträge nach Massgabe der Einwohnerzahl der beteiligten Gemeinden in einer Verordnung.

Minderheit I Martin Zuber, Hans-Peter Armin, Ursula Moor, Armin Steinmann

Minderheit II Max Homberger, Urs Hans

§ 170 streichen.

¹ (gemäss Antrag des Regierungsrates)

² (gemäss Antrag des Regierungsrates)

³ Beitragsberechtigt sind fusionierende Gemeinden, die je höchstens 5000 Einwohnerinnen und Einwohner zählen, und wenn die fusionierte Gemeinde mindestens 3000 Einwohnerinnen und Einwohner zählt.

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin Steinmann, Martin Zuber

Beitrag zum Ausgleich von Einbussen beim Finanzausgleich

§ 171. ¹ Der Kanton leistet einer zusammengeeschlossenen politischen Gemeinde während vier Jahren einen Beitrag zum Ausgleich von Einbussen beim Ressourcenausgleich sowie beim demografischen und geografisch-topografischen Sonderlastenausgleich gemäss Finanzausgleichsgesetz vom 12. Juli 2010.

² Die Bemessung des Beitrags berücksichtigt den Unterschied zwischen den Finanzausgleichsbeiträgen nach FAG vor dem Zusammenschluss,

- a. die den beteiligten Gemeinden ausbezahlt wurden und
- b. die den beteiligten Gemeinden unter der Annahme ihres Zusammenschlusses zugestanden hätten.

³ Der Regierungsrat regelt die Berechnung der Beiträge in einer Verordnung. Der Beitrag verringert sich während der Beitragsfrist.

2. Abschnitt: Änderungen im Gebiet Begriff

§ 172. ¹ Bei Änderungen im Gemeindegebiet werden Grenzen zwischen Gemeinden neu verlegt, ohne den Bestand der Gemeinden zu verändern.

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

² Politische Gemeinden und Schulgemeinden koordinieren die Änderungen ihrer Gebiete.

Vertrag

§ 173. ¹ Die Gemeinden regeln den Verlauf der Grenzen und die Rechtsfolgen der Gebietsänderung in einem Vertrag.

² Der Vertrag bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Dieser prüft ihn auf seine Rechtmässigkeit. Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten des Vertrags.

Zuständigkeit

§ 174. ¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über den Vertrag, wenn die Gebietsänderungen für die beteiligten Gemeinden von erheblicher Bedeutung sind. Im Übrigen regelt die Gemeindeordnung die Zuständigkeit.

² Gebietsänderungen sind insbesondere dann von erheblicher Bedeutung, wenn sie eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich ist.

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

6. Teil: Aufsicht und Rechtsschutz

1. Abschnitt: Aufsicht

Beaufsichtigte Organisationen

§ 175. Der kantonalen Aufsicht unterstehen:

- a. Gemeinden,
- b. Anstalten,
- c. Zweckverbände.

Minderheit Priska Seiler Graf, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Céline Widmer

Kantonale Aufsichtsbehörden

§ 176. ¹ Die allgemeine Aufsicht üben aus:

- a. die Bezirksräte,
- b. die Direktion,
- c. der Regierungsrat.

² Die Fachaufsicht richtet sich nach speziellen gesetzlichen Regelungen.

¹ (gemäss Antrag des Regierungsrates)

Minderheit Priska Seiler Graf, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Céline Widmer

Berichterstattung

§ 177. Die Direktion erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Ausübung der Aufsicht. Der Bericht wird veröffentlicht.

§ 177. Der Bezirksrat erstattet ...
...Aufsicht. (Rest streichen)

§ 177. (gemäss Antrag des Regierungsrates)

Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit Priska Seiler Graf, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Céline Widmer

Aufsicht bei Ordnungswidrigkeiten

a. Zuständigkeit

§ 178. ¹ Treten in einer beaufichtigten Organisation Ordnungswidrigkeiten auf, sind sie vom zuständigen Organ dieser Organisation zu beheben.

² Der Bezirksrat greift ein, wenn das zuständige Organ das Erforderliche zur Behebung der Ordnungswidrigkeit unterlässt.

³ In begründeten Fällen kann die Direktion oder der Regierungsrat an Stelle des Bezirksrates tätig werden.

b. Voraussetzungen

§ 179. Die kantonale Aufsichtsbehörde greift ein, wenn

- a. Hinweise auf klare Rechtsverletzungen bestehen oder
- b. die ordnungsgemässe Führungs- oder Verwaltungstätigkeit auf andere Weise gefährdet ist.

§ 178. ¹ ...

¹ ...

² ...

² ...

³ ...
an Stelle...

...kann der Regierungsrat

³ (gemäss Antrag des Regierungsrates)

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit Priska Seiler Graf, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Jörg Mäder, Céline Widmer

c. Massnahmen

§ 180. ¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde kann insbesondere

- a. Weisungen erteilen,
- b. vorsorgliche Massnahmen treffen,
- c. widerrechtliche Anordnungen, Beschlüsse und Erlasse aufheben,
- d. Ersatzanordnungen und Ersatzvornahmen treffen.

1 ...

§ 180.¹ ...

d. ...

...treffen,

- e. Ordnungsbussen aussprechen,
- f. ein Behördenmitglied, das Amtspflichten wiederholt oder schwerwiegend verletzt, vorübergehend im Amt einstellen oder des Amtes entheben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Lit. e-f streichen.

² Dem Regierungsrat bleibt vorbehalten,

- a. ein Behördenmitglied, das Amtspflichten wiederholt oder schwerwiegend verletzt, vorübergehend im Amt einzustellen oder des Amtes zu entheben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt,
- b. einer beaufichtigten Organisation das Recht zur Selbstverwaltung zu entziehen und ein leitendes Organ einzusetzen

2 ...

Lit. a streichen.

Minderheit Priska Seiler Graf, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Jörg Mäder, Céline Widmer
² (gemäss Antrag des Regierungsrates)

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

zen, sofern die ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung nicht anders gewährleistet werden kann,

- c. den Steuerfuss einer Gemeinde festzulegen, wenn eine Gemeinde diesen bis Ende März nicht festgesetzt hat.

d. Kosten

§ 181. Trifft eine kantonale Aufsichtsbehörde Massnahmen, auferlegt sie die Kosten des Verfahrens und der Massnahmen in der Regel der beaufsichtigten Organisation.

**2. Abschnitt: Rechtsschutz
Neubeurteilung von Entscheiden**

a. im Allgemeinen

§ 182. ¹ Werden Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen, kann Neubeurteilung verlangt werden:

- a. durch die Gesamtbehörde bei Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen einer Behörde,
- b. durch den Gemeindevorstand, bei Anordnungen und Erlassen von unterstellten Kommissionen sowie von Quartier- und Ortsteilkommissionen,
- c. durch die übertragende Behörde bei Anordnungen von Gemeindeangestellten.

§ 182. ¹ ...

b. ...

stellten Kommissionen,
... unter-

Folgeminderheit zu § 58 Priska Seiler Graf, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Jörg Mäder, Céline Widmer

¹ (gemäss Antrag des Regierungsrates)

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

² Überträgt eine unterstellte Kommission, eine Ortsteil- oder Quartierkommission Aufgaben an ein Mitglied oder einen Ausschuss, ist der Gemeindevorstand für die Neubeurteilung zuständig.

³ Die Mitwirkung am Entscheid, welcher der Neubeurteilung unterliegt, stellt keinen Auslandsgrund dar.

⁴ Die Möglichkeit, Neubeurteilung zu verlangen, ist im Entscheid anzuzeigen.

⁵ Die Gemeindeordnung kann die Möglichkeit einer Neubeurteilung ausschliessen.

b. Verfahren

§ 183. ¹ Das Begehren um Neubeurteilung ist innert 30 Tagen seit Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich zu stellen. Es muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

² Dem Lauf der Frist und der Einreichung des Begehrens kommt aufschiebende Wirkung zu.

³ Die Behörde überprüft die Anordnung uneingeschränkt und entscheidet neu. Der Entscheid wird begründet.

⁴ Gegen die neue Beurteilung ist Rekurs gemäss VRG zulässig.

² Überträgt eine unterstellte Kommission Aufgaben an ein Mitglied...

³ ...

⁴ ...

Abs. 5 streichen.

Folgeminderheit zu § 58

Priska Seiler Graf,
Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger,
Jörg Mäder, Céline Widmer

² (gemäss Antrag des Regierungsrates)

³ ...

⁴ ...

⁵ (gemäss Antrag des Regierungsrates)

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Weiterzug durch die Gemeinde

§ 184. ¹ Ist ein Beschluss der Stimmberechtigten, der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlaments im Rechtsmittelverfahren aufgehoben oder geändert worden, entscheidet folgendes Organ darüber, ob die Gemeinde ihrerseits den Rechtsmittelweg beschreiten soll:

- a. in Parlamentsgemeinden das Gemeindeparlament;
- b. in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand nach Anhörung der Rechnungsprüfungskommission.

² Der Entscheid des nach Abs. 1 zuständigen Organs kann nachgebracht werden, wenn der Gemeindevorstand das Rechtsmittel bereits ergriffen hat.

7. Teil: Schlussbestimmungen

Vollzug

§ 185. Gemeinden, Anstalten und Zweckverbände nehmen die notwendige Anpassung ihres Rechts innert vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vor.

Änderung des bisherigen Rechts

§ 186. Das bisherige Recht wird gemäss Anhang geändert.

Weitergeltung von Erlassen und Anordnungen

§ 187. Das Recht der Gemeinden und ihre Anordnungen, die in einem nach dem Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 gültigen

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

gen Verfahren beschlossen wurden, bleiben in Kraft. Ihre Änderung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Bestand von Primar- und Sekundarschulgemeinden

§ 188. Die bestehenden Primarschulgemeinden und Schulgemeinden der Oberstufe gemäss Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 gelten als Schulgemeinden im Sinne dieses Gesetzes.

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit Hans-Peter Amrein, Martin Farner, Katharina Kull, Ursula Moor, Armin Steinmann, Erich Vontobel, Martin Zuber

Auflösung von Schulgemeinden im Gebiet von Parlamentsgemeinden

§ 188 a. Schulgemeinden, die das Gebiet von Parlamentsgemeinden ganz oder teilweise umfassen, lösen sich bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Amtsdauer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf.

§ 188 a. streichen.

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Grenzbereinigung von Schulgemeinden

§ 189. Schulgemeinden, deren Gebiet nicht mit dem Gebiet einer oder mehrerer politischer Gemeinden übereinstimmt, passen ihr Gebiet innert vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an dasjenige der politischen Gemeinden an.

Minderheit Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin Steinmann, Martin Zuber

§ 189. ...

... an. Der Regierungsrat kann auf Grundlage von Antragsverträgen Ausnahmen bewilligen.

Minderheit Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin Steinmann, Martin Zuber

Eingangsbilanz

§ 190. ¹ Die Gemeinden erstellen auf den 1. Januar des auf die Inkraftsetzung dieses Gesetzes folgenden Jahres eine Eingangsbilanz wie folgt:

- a. Neubewertung des Finanzvermögens nach den Verkehrswerten,
 - b. Neubewertung des Verwaltungsvermögens unter Berücksichtigung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986,
 - c. Neubewertung der Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen nach den Nominalwerten.
- ² Verzichtet die Gemeinde auf eine Neubewertung des Finanzvermögens, wird der Buchwert des Verwaltungsvermögens neu bewertet.

§ 190. ¹ ...

§ 190 streichen.

Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

rungskonto zugewiesen. Im übrigen Haushalt werden die Wertänderungen zu vier Fünfteln der Werterhaltungs- und Erneuerungsreserve für Anlagen des Verwaltungsvermögens und zu einem Fünftel dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

mögens gemäss den ermittelten Restbuchwerten auf Anlagen und Anlageteile verteilt und über die Restnutzungsdauer linear abgeschrieben. § 141 Abs. 3 gilt sinngemäss.

³ Wertänderungen aufgrund der Neubewertungen werden bei Eigenwirtschaftsbetrieben dem betreffenden Spezialfinanzierungskonto zugewiesen.

Minderheit Hans-Peter Amrein, Ursula Moor, Armin Steinmann, Martin Zuber

Bilanzanpassungsbericht

§ 191. ¹ Über die Neubewertung der Bilanz gemäss § 190 wird ein Bilanzanpassungsbericht erstellt.

² Die Prüfstelle gemäss § 153 prüft den Bilanzanpassungsbericht. Sie hält die Ergebnisse in einem Prüfbericht fest.

³ Der Gemeindevorstand genehmigt den Bilanzanpassungsbericht.

⁴ Er reicht den Bilanzanpassungsbericht zusammen mit dem Prüfbericht dem Bezirksrat und der Direktion bis Ende August des Rechnungsjahres ein und informiert die Rechnungsprüfungskommission. Die Direktion kann eine Überprüfung der Bilanzanpassung vornehmen und Korrekturen verlangen.

§ 191 streichen.

Antrag des Regierungsrates vom
20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit Hans-Peter Amrein, Martin Färner, Katharina Kull, Ursula Moor, Armin Steinmann, Erich Vontobel, Martin Zuber

Verordnung

§ 192. Die Verordnung zum Gemeindegesetz untersteht der Genehmigung des Kantonsrates.

Anhang

Die nachstehenden Gesetze werden wir folgt geändert:

Antrag des Regierungsrat vom 20. März 2013	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014	Minderheiten
	Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

1. Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 (LS 131.1)

Titel

Gemeindegesetz von 1926

Folgende Gliederungseinheiten werden aufgehoben:

- a. erster Titel (§§ 1–19),
- b. vierter bis achter Titel (§§ 40–168),
- c. Anhang,
- d. Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 11. Januar 2010.

Titel

Gesetz über das Bürgerrecht, die Niederlassung und den Aufenthalt

2. Staatsbeitragsgesetz vom 1. April 1990 (LS 132.2)

§ 3a. Voraussetzung für Beiträge an Gemeinden

Ist die Erfüllung einer Aufgabe durch mehrere Gemeinden wirksamer oder wirtschaftlicher, kann der Kanton seine finanziellen Beiträge daran von der Zusammenarbeit der Gemeinden abhängig machen.

§ 5a. Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

¹ Staatsbeiträge können im Rahmen kantonalen Projekte der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung in Abweichung von bestehenden gesetzlichen Grundlagen zeitlich befristet pauschaliert werden. Der

Antrag des Regierungsrat vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Regierungsrat regelt die Pauschalierung solcher Staatsbeiträge in einer Verordnung.

Abs. 2 unverändert.

3. Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen werden die Ausdrücke „Gemeinderat“ und „Gemeindevorsteherchaft“ durch den Ausdruck „Gemeindevorstand“ und der Ausdruck „Grosser Gemeinderat“ durch den Ausdruck „Gemeindeparlament“ ersetzt sowie die Pronomen entsprechend angepasst: §§ 12 Abs. 1 lit. c und d, 14 Abs. 2 und 3, 17 Abs. 2, 19 Abs. 1, 23 Abs. 2, 24, 25 Abs. 2 lit. c und d, 36 Abs. 1 lit. b, 42 Abs. 1, 43 Abs. 2 sowie 111 Marginalie und Abs. 1.

In § 25 Abs. 2 lit. d wird der Ausdruck „Gemeindeammann und Betreibungsbeamter“ durch den Begriff „Betreibungsbeamtin oder Betreibungsbeamter“ ersetzt.

§ 14. Gemeindewahlbüro

a. Im Allgemeinen

Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeindevorstands steht dem Wahlbüro vor, die Gemeineschreiberin oder der Gemeineschreiber führt das Sekretariat. Die Führung des Sekretariats kann nach § 44 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom

... an eine Gemeindeangestellte oder an einen Gemeindeangestellten übertragen werden.

§ 31. Amtszwang

- ¹ Für folgende Organe besteht Amtszwang:
- a. Gemeindevorstand, Rechnungsprüfungskommission, Schulpflege und Wahlbüro,
 - lit. b und c unverändert.
- Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 40. b. Organe der Gemeinden

In den Gemeinden werden folgende Organe und Behörden, soweit vorhanden, wie folgt gewählt oder ernannt:

- a. an der Urne:
 - 1. Gemeindeparlament (Mitglieder),
 - 2. Gemeindevorstand (Mitglieder und Präsidentin oder Präsident),
 - 3. Schulpflege,
 - 4. Rechnungsprüfungskommission in Versammlungsgemeinden (Mitglieder und Präsidentin oder Präsidentin),
 - 5. Friedensrichterin oder Friedensrichter,
 - 6. Bürgerrechtskommission (Mitglieder).
- b. durch die Gemeindeversammlung

Minderheit Katharina Kull, Martin Farner, Jörg Mäder

§ 31 streichen.

Folgeminderheit zu § 58 GG Jörg Mäder, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Priska Seiler Graf, Céline Widmer

(gemäss Antrag des Regierungsrates)

oder das Gemeindeparlament, sofern die Gemeindeordnung keine Wahl durch den Gemeindevorstand vorsieht:

1. Mitglieder des Wahlbüros.
- c. durch den Gemeindevorstand, sofern die Gemeindeordnung weder eine Urnenwahl noch die Wahl durch das Gemeindeparlament vorsieht:
 1. unterstellte Kommissionen (Mitglieder),
 2. eigenständige Kommissionen (Mitglieder),
 3. Quartier- und Ortsteilkommissionen (Mitglieder und Präsidentin oder Präsident),
 4. Betreibungsbeamtin oder Betreibungsbeamter.
- d. durch den Gemeindevorstand, sofern das Organisationsrecht von Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts keine abweichende Bestimmung vorsieht:

Ziffer 3 streichen.

1. Vertretungen der Gemeinde in solchen Organisationen.

§ 41 wird aufgehoben.

§ 64. Beleuchtender Bericht

Abs. 1 unverändert.

² In Versammlungsgemeinden wird neben den Angaben gemäss Abs. 1 lit. a und c folgender Inhalt in den Beleuchtenden Bericht aufgenommen:

- a. die wesentlichen Vor- und Nachteile der Vorlage,

- b. die Anträge der Exekutivorgane und der Rechnungsprüfungskommission,
- c. die Abstimmungsempfehlung der vorberatenden Gemeindeversammlung.

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 102. b. Listengruppen

Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Eine Listengruppe nimmt an der Sitzverteilung nur teil, wenn wenigstens eine ihrer Listen mindestens 5% aller Parteistimmen des betreffenden Wahlkreises erhalten hat.

§ 111. Gemeindeparlament

Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Bildet das Gemeindegebiet einen einzelnen Wahlkreis, kommt § 104 nicht zur Anwendung.

Abs. 1 und 2 unverändert.

³ ...

⁴ Ist das Gemeindegebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt, kann die Gemeindeordnung vom Quorum gemäss § 102 Abs. 3 abweichen.

V. Teil: Initiativen in Gemeinden und Zweckverbänden

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Minderheit in Verbindung mit §§ 147, 150, 151, 152, 153, 156, 159 Priska Seiler Graf, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Céline Widmer

§ 146. Volks- und Einzelinitiativen

¹ In Gemeinden können eingereicht werden:

- a. Volksinitiativen von der in der Gemeindeordnung bezeichneten Zahl von Stimmberechtigten,
- b. Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten.

² In Zweckverbänden können Volksinitiativen von der in den Statuten bezeichneten Zahl von Stimmberechtigten eingereicht werden.

³ Die für eine Volksinitiative erforderliche Unterschriftenzahl darf 5% der Stimmberechtigten nicht übersteigen. In Gemeinden darf sie zudem nicht grösser als 3000 und in Zweckverbänden nicht grösser als 2000 sein.

¹ In Versammlungsgemeinden können Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden.

² In Parlamentsgemeinden können eingereicht werden:

- a. Volksinitiativen von der in der Gemeindeordnung bezeichneten Zahl von Stimmberechtigten,
- b. Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten.

³ In Zweckverbänden können Volksinitiativen von der in den Statuten bezeichneten Zahl von Stimmberechtigten eingereicht werden.

⁴ Die für eine Volksinitiative erforderliche Unterschriftenzahl darf 5% der Stimmberechtigten nicht übersteigen. In Gemeinden darf sie zudem nicht grösser als 3000 und in Zweckverbänden nicht grösser als 2000 sein.

Folgeminderheit zu § 146 Priska Seiler Graf, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Céline Widmer
Minderheit Katharina Kull, Yvonne Bürgin, Martin Farner, Stefan Hunger

§ 147. Gegenstände

¹In Versammlungsgemeinden können eingereicht werden:

- a. Einzelinitiativen über Gegenstände, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen,
- b. Volksinitiativen über Gegenstände, die der Abstimmung an der Urne unterstehen.

² In Parlamentsgemeinden können Einzel- und Volksinitiativen eingereicht werden über Gegenstände, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen.

³ In Zweckverbänden können Volksinitiativen eingereicht werden über Gegenstände, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen.

§ 148. Form und Gültigkeit

¹ Für die Form einer Initiative gelten Art. 25 KV sinngemäss sowie § 120 Abs. 2 und 3 GPR.

² Für die Gültigkeit einer Initiative gelten Art. 28 Abs. 1 KV und sinngemäss § 121 Abs. 2 GPR.

§ 149. Besonderheiten bei Verweisungen

Wird in den nachfolgenden Bestimmungen auf die Regelungen über die kantonalen Initiativen verwiesen, gelten folgende

¹ ...

¹ In Versammlungsgemeinden können Einzelinitiativen über Gegenstände, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen, eingereicht werden.

Lit. b streichen.

Antrag des Regierungsrat vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Besonderheiten:

- a. An die Stelle des Regierungsrates oder der Direktion tritt der Gemeindevorstand, an die Stelle des Kantonsrates das Gemeindeparlament.
- b. An die Stelle des Amtsblattes tritt das Publikationsorgan der Gemeinde.

2. Abschnitt: Initiativen in Versammlungsgemeinden
A. Volksinitiativen

§ 150. Vorbereitung und Zustandekommen

¹ Für die Vorbereitung und das Zustandekommen von Volksinitiativen gelten §§ 122–129 mit folgenden Abweichungen:

- a. Die notwendigen Quoren für das Zustandekommen richten sich nach § 146.
- b. Die Frist zur Feststellung des Zustandekommens der Initiative durch den Gemeindevorstand beträgt einen Monat.

² Ist die Volksinitiative nicht zu Stande gekommen, wird sie nach den Bestimmungen über die Einzelinitiative behandelt.

Folgeminderheit zu § 146 Priska Seiler Graf, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Céline Widmer

2. Abschnitt: Einzelinitiativen in Versammlungsgemeinden
Titel A streichen.

Folgeminderheit zu § 146 Priska Seiler Graf, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Céline Widmer

§ 150 streichen.

Antrag des Regierungsrat vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 151. Behandlung

¹ Der Gemeindevorstand beschliesst innert drei Monaten nach Einreichung der Volksinitiative über ihre Gültigkeit.
² Soweit der Gemeindevorstand die Initiative für gültig hält, unterbreitet er sie den Stimmberechtigten innert zwölf Monaten nach ihrer Einreichung zur Abstimmung an der Urne.

³ Der Gemeindevorstand kann den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag zur Initiative beantragen. In diesem Fall findet die Volksabstimmung über die Initiative und den Gegenvorschlag innert 18 Monaten nach Einreichung der Initiative statt. Für den Gegenvorschlag gilt § 138 a.

§ 152. Rückzug

¹ Die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees kann die Volksinitiative mit schriftlicher Erklärung an den Gemeindevorstand zurückziehen.

² Der Rückzug ist nicht mehr möglich, nachdem der Gemeindevorstand die Urnenabstimmung angeordnet hat.

Folgeminderheit zu § 146 Priska Seiler Graf, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Céline Widmer

§ 151 streichen.

Folgeminderheit zu § 146 Priska Seiler Graf, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Céline Widmer

§ 152 streichen.

Antrag des Regierungsrat vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 153. Umsetzung von allgemeinen

Anregungen

Wird die Volksinitiative oder der Gegenvorschlag in der Form der allgemeinen Anregung von den Stimmberechtigten angenommen, arbeitet der Gemeindevorstand eine Umsetzungsvorlage aus und bringt sie innert 18 Monaten nach der ersten Abstimmung zur Abstimmung.

B. Einzelinitiativen

§ 154. Vorbereitung und Prüfung

¹ Das Initiativbegehren enthält den Titel, den Text und eine kurze Begründung der Einzelinitiative sowie Name und Adresse der Initiantin oder des Initianten. Die Initiativen werden dem Gemeindevorstand eingereicht.

² Der Gemeindevorstand prüft ohne Verzug, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterzeichnet worden ist.

³ Der Gemeindevorstand beschliesst innert drei Monaten nach Einreichung der Initiative über ihre Gültigkeit.

§ 155. Beschlusfassung

a. Gegenstände der Gemeindeversammlung

¹ Betrifft die Einzelinitiative einen Gegen-

Folgeminderheit zu § 146 Priska Seiler Graf, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Céline Widmer

§ 153 streichen.

Folgeminderheit zu § 146 Priska Seiler Graf, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Céline Widmer
Titel B streichen.

Antrag des Regierungsrat vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

tand, welcher der Abstimmung in der Gemeindeversammlung untersteht, unterbreitet ihr der Gemeindevorstand die Initiative zur Beschlussfassung.

² Der Gemeindevorstand kann den Stimmberechtigten gleichzeitig einen Gegenvorschlag zur Initiative beantragen.

³ Die Initiantin oder der Initiant kann die Initiative in der Versammlung mündlich erläutern.

§ 156. b. Gegenstände der Urnenabstimmung

¹ Betrifft die Einzelinitiative einen Gegenstand, welcher der Urnenabstimmung untersteht, entscheidet die Gemeindeversammlung, ob sie die Initiative vorläufig unterstützen will. Hierfür ist ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Gemeindeordnung kann ein höheres Quorum festlegen.

² Der Gemeindevorstand bringt vorläufig unterstützte Initiativen zur Abstimmung an der Urne. Er kann den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag beantragen. Für den Gegenvorschlag gilt § 138 a.

³ Die Urnenabstimmung findet innert sechs Monaten nach der vorläufigen Unterstützung statt.

§ 157. Verweis

Es gelten sinngemäss:

a. § 152 für den Rückzug einer Einzelini-

Folgeminderheit zu § 146 Priska Seiler Graf, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Céline Widmer

¹ Betrifft die Einzelinitiative einen Gegenstand, welcher der Urnenabstimmung untersteht, bringt der Gemeindevorstand die Initiative zur Abstimmung an der Urne. Er kann den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag beantragen. Für den Gegenvorschlag gilt § 138 a.

² Die Urnenabstimmung findet innert sechs Monaten nach dem Beschluss über die Gültigkeit der Initiative statt.

Abs. 3 streichen.

tiative,

- b. § 153 für die Umsetzung von Einzelinitiativen in der Form der allgemeinen Anregung.

3. Abschnitt: Initiativen in Parlamentsgemeinden

§ 158. Verweis

Für Volks- und Einzelinitiativen in Parlamentsgemeinden gelten §§ 122–139 b, unter Beachtung folgender Besonderheiten:

- a. Behördeninitiativen sind ausgeschlossen.
- b. Die vorläufige Unterstützung von Einzelinitiativen erfordert einen Drittel der Mitglieder des Parlaments. Die Gemeindevorordnung kann ein höheres Quorum festlegen.
- c. Das Referendum richtet sich nach § 160 Abs. 1 und 3.

4. Abschnitt: Initiativen in Zweckverbänden

§ 159. Volksinitiativen

Es gelten sinngemäss:

- a. §§ 150–153 für Volksinitiativen in Zweckverbänden ohne Delegiertenversammlung,
- b. § 158 für Volksinitiativen in Zweckverbänden mit Delegiertenversammlung.

Folgeminderheit zu § 146 Priska Seiler Graf, Renate Büchi, Urs Hans, Max Homberger, Céline Widmer

Der Regierungsrat regelt die Vorbereitung und das Zustandekommen von Volksinitiativen und das Verfahren zu deren Behandlung in einer Verordnung.

VI. Teil: Referenden in Gemeinden und Zweckverbänden

1. Abschnitt: In Gemeinden

§ 160. Gegenstand, Urheberschaft und Fristen

¹ Das kantonale Recht und die Gemeindeordnung bezeichnen die Gegenstände, über welche die Stimmberechtigten zwingend oder auf Verlangen an der Urne zu entscheiden haben (obligatorisches und fakultatives Referendum).

² In Versammlungsgemeinden richtet sich das fakultative Referendum nach Art. 86 Abs. 3 KV.

³ In Parlamentsgemeinden können eine Urnenabstimmung schriftlich verlangen:

- a. eine durch die Gemeindeordnung bestimmte Zahl von Stimmberechtigten innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum),
- b. ein Drittel der Mitglieder des Gemeindeparlaments innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).

⁴ Die für das Volksreferendum erforderliche Unterschriftenzahl darf 3% der Stimmberechtigten und 3000 nicht überschreiten

§ 161. Verweis

Für das fakultative Referendum gelten §§ 141–143, 144 und 145, unter Beachtung

Minderheit Jörg Mäder

1 ...

2 ...

3 ...

a. ...

... 30 Tagen ...

folgender Besonderheiten:

- a. An die Stelle der Direktion tritt der Gemeindevorstand, an die Stelle des Kantonsrates das Gemeindeparlament.
- b. An die Stelle des Kantonsratsreferendums tritt das Parlamentsreferendum.
- c. An die Stelle eines Kantonsratsbeschlusses tritt ein Beschluss des Gemeindeparlaments.

2. Abschnitt: In Zweckverbänden § 162: Gegenstand, Urheberschaft und Fristen

¹Das kantonale Recht und die Zweckverbandsstatuten bezeichnen die Gegenseite, über welche die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets zwingend oder auf Verlangen an der Urne zu entscheiden haben (obligatorisches und fakultatives Referendum).

²Eine Urnenabstimmung können schriftlich verlangen:

- a. eine durch die Statuten bestimmte Zahl von Stimmberechtigten innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung (Volksreferendum),
- b. ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Delegiertenreferendum).

³Die für das Volksreferendum erforderliche Unterschriftenzahl darf 3% der Stimmberechtigten und 1000 nicht über-

schreiten.

§ 163. Verweis

Für die Behandlung des fakultativen Referendums gelten §§ 141–143, 144 und 145, unter Beachtung folgender Besonderheiten:

- a. An die Stelle der Direktion tritt der Verbandsvorstand, an die Stelle des Kantonsrates die Delegiertenversammlung.
- b. An die Stelle des Kantonsratsreferendums tritt das Delegiertenreferendum.
- c. An die Stelle eines Kantonsratsbeschlusses tritt ein Beschluss der Delegiertenversammlung.

Verschiebung von Gliederungstiteln und Paragrafennummern

Die Gliederungstitel „V. Teil: Rechtsschutz und Strafbestimmungen“ wird zu „VII. Teil: Rechtsschutz und Strafbestimmungen“. Die bisherigen §§ 146 und 153 werden zu §§ 164 und 165.

Der Gliederungstitel „VI. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen“ wird zu „VIII. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen“. Die bisherigen §§ 154–157 werden zur §§ 166–169.

4. Haftungsgesetz vom 14. September 1969 (LS 170.1)

§ 2. Gemeinden, Anstalten und Zweckverbände

¹ Dieses Gesetz gilt entsprechend auch für die Gemeinden und Zweckverbände

Antrag des Regierungsrat vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

sowie für die Mitglieder und Ersatzmitglieder ihrer Behörden und für die in ihrem Dienste stehenden Personen. Ebenso gilt es entsprechend für die Anstalten und die Mitglieder ihrer Organe und für die in ihrem Dienste stehenden Personen.

² Gemeinden, die Aufgaben auf Anstalten, Zweckverbände oder Private übertragen haben, haften für den Schaden, den diese Aufgabenträger einem Dritten durch rechtswidrige Tätigkeit oder Unterlassung zufügen, subsidiär.

³ Gemeinden, die gemeinsam Aufgaben auf Anstalten, Zweckverbände oder Private übertragen haben, haften für den Schaden, den diese Aufgabenträger einem Dritten durch rechtswidrige Tätigkeit oder Unterlassung zufügen, zudem solidarisch.

5. Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 (LS 172.1)
§ 7. Interkantonale und internationale Zusammenarbeit

a. Allgemeines

Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Der Regierungsrat schliesst im eigenen Namen ab:

lit. a - c unverändert.

d. Verträge, welche die Zusammenarbeit von Gemeinden mit Gemeinden anderer Kantone gemäss § 84 des Gemeindegesetzes vom ... betreffen.

Antrag des Regierungsrat vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Abs. 4 unverändert.

6. Bezirksverwaltungsgesetz vom 10. März 1985 (LS 173.1)

§ 2. Bezirksverwaltungsbehörden

Abs. 1 unverändert.

²Die Bezirksbehörden unterstehen der für sie zuständigen Direktion des Regierungsrates.

§ 4. Geschäftsordnung

Die Bezirksbehörden konstituieren sich selbst. Für die Konstituierung und die Geschäftsordnung gelten §§ 6, 37–43, 45 und 52 des Gemeindegesetzes vom ...

singemäss.

§ 9 Bezirksrat

a. Bestellung

Abs. 1 und 2 unverändert.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 10. b. Aufgaben

¹ Der Bezirksrat nimmt Visitationen bei Gemeinden, Anstalten und Zweckverbänden vor.

² Er entscheidet über Rechtsmittel im Gemeinwesen.

³ Er besorgt die Bezirksaufgaben, für die keine andere Behörde zuständig ist.

§ 9. (gemäss geltendem Recht)

§ 10. (gemäss geltendem Recht)

7. Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)

§ 19b. Rekursinstanz

Abs. 1 unverändert.

² Rekursinstanz ist

lit. a und b unverändert.

- c. der Bezirksrat bei Anordnungen
1. einer politischen Gemeinde,
 2. einer Schulgemeinde,
 3. einer Anstalt,
 4. eines Zweckverbandes,
 5. eines Privaten, der öffentliche Aufgaben wahrnimmt,
- lit. d–g unverändert.

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 21a. b. In Stimmrechtssachen

Abs. 1 unverändert.

² Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass sie in der Versammlung gerügt worden ist.

§ 44. c. Nach dem Inhalt der Anordnung

¹ Die Beschwerde ist unzulässig

lit. a–c unverändert.

- d. in Gemeindeangelegenheiten hinsichtlich Anordnungen des Regierungsrates

1. bei der Bewilligung von Versuchen über die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit nach § 85 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom ... (GG),

2. beim Zusammenschluss von Gemeinden nach § 165 Abs. 1 Satz 2 GG,

3. über Beiträge an Zusammenschlüsse von Gemeinden nach §§ 168–171 GG,

4. über das Recht anderer religiöser Gemeinschaften auf Angaben aus

4. ...

Antrag des Regierungsrat vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

dem Einwohnerregister nach § 39 a des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926,

5. beim Zusammenschluss von Friedensrichterkreisen nach § 53

Abs. 2 GOG,

6. bei der Festlegung der Zielstands-, der Betreibungs- sowie der Kindes- und Erwachsenen-schutzkreise,

lit. e und f unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 82. Schiedsgericht

Der Kanton und die Gemeinden können für Streitigkeiten aus Verträgen, die Gemeinden verschiedener Kantone abgeschlossen haben, Schiedsgerichte vereinbaren.

8. Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (LS 211.1)

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen werden die Ausdrücke „Gemeinderat“ bzw. „Gemeinderäte“ durch die Ausdrücke „Gemeindevorstand“ bzw. „Gemeindevorstände“ ersetzt:

§§ 170 Abs. 3 und 175 Abs. 1 und 2.

§ 53. Amtskreis

Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Besteht das Gemeindegebiet aus mehreren Verwaltungskreisen, kann der Regierungsrat auf Antrag des Gemeindevor-

... nach § 39 a des Gesetzes über das Bürgerrecht, die Niederlassung und den Aufenthalt vom 6. Juni 1926,

Antrag des Regierungsrat vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

stands und nach Anhörung des Obergerichts Friedensrichterkreise zusammenschliessen.

§ 147a. Organisation

Die Aufgaben des Gemeindeamanns werden von der Betriebsbeamtin oder vom Betriebsbeamten erfüllt.

9. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 (LS 230)

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck „Gemeinderat“ durch den Ausdruck „Gemeindevorstand“ ersetzt:
§§ 27, 31 Abs. 1 lit. b, 33, 34 Abs. 1 und 2, 35 sowie im Titel II. vor § 33.

10. Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 25. Juni 2012 (LS 232.3)

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck „Gemeindevorsteherchaft“ durch den Ausdruck „Gemeindevorstand“ ersetzt:
§§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 77.

Antrag des Regierungsrat vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

11. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schulbetreuung und Konkurs vom 26. November 2007 (LS 281)

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen werden die Ausdrücke „Gemeinderat“ bzw. „Gemeinderäte“ durch die Ausdrücke „Gemeindevorstand“ bzw. „Gemeindevorstände“ ersetzt:

§§ 2 Abs. 2, 6 Marginalie, Abs. 1 und 3, 7 Abs. 2 lit. a, 8 und 10.

11.a Straf- und Justizvollzugsgesetz vom 19. Juni 2006 (LS 331)

§ 2a. Übertretungsstrafrecht der Gemeinden

Die Gemeinden sind befugt, in ihren Erlassen Bussen bis zu Fr. 500 vorzusehen.

12. Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (LS 412.100)

§ 42. Schulpflege

Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Die Schulpflege kann für besondere Aufgaben beratende Kommissionen einsetzen, Fachleute beiziehen und Aufgaben an unterstellte Kommissionen delegieren.

⁵ Die Gemeindeordnung regelt die Teilnahme je einer Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen mit beraten-

Minderheit Katharina Kull, Martin Farner, Stefan Hunger

Abs. 1 - 3 unverändert.

⁴ ...
...
Aufgaben zur selbstständigen Erledigung beratende Kommissionen einsetzen, Fachleute beiziehen und Aufgaben an die Schulleitungen, an die Schulverwaltung und an weitere Angestellte sowie an unterstellte Kommissionen delegieren.

Antrag des Regierungsrat vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

der Stimme an den Sitzungen der Schulpflege. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

§ 46. Schulsekretariat

Abs. 1 unverändert.

² Die Schulpflege regelt die Einzelheiten in einem Behördenerlass.

13. Zivilschutzgesetz vom 19. März 2007 (LS 522)

Ersatz von Bezeichnungen

In § 24 Abs. 2 wird der Ausdruck „Gemeinderat“ durch den Ausdruck „Gemeindevorstand“ ersetzt.

14. Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004 (LS 551.1)

§ 3. Gemeinden

Abs. 1 unverändert.

² Der Gemeindevorstand ist für die Ortspolizei zuständig. Die Gemeinde regelt ihr Polizeirecht in einem Gemeindeerlass. Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

§ 31. Kosten für gemeindepolizeiliche Aufgaben

Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Vorbehalten bleibt die Entschädigung aufgrund einer Leistungsvereinbarung gemäss § 3 Abs. 4.

Antrag des Regierungsrat vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

15. Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (LS 631.1)

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck „Gemeinderat“ durch den Ausdruck „Gemeindevorstand“ ersetzt:
§§ 106 Abs. 3, 184 Abs. 2 und 210 Abs. 1.

16. Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (LS 700.1)

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck „Gemeinderat“ bzw. „Gemeinderäte“ durch den Ausdruck „Gemeindevorstand“ bzw. „Gemeindevorstände“ ersetzt:
§§ 44 a Abs. 4, 84 Abs. 2 (Mehrzahl), 86, 108 Abs. 2, 113 Abs. 1, 121 Abs. 2, 129 Abs. 2, 130 Abs. 1 und 2, 137 Abs. 2, 147, 150 Abs. 1 und 2, 158 Abs. 1*, 159 Abs. 3*, 160 a Abs. 1, 4 und 5, 160 b, 161 Abs. 1 und 2, 166 Abs. 4, 167 Abs. 1, 175 Abs. 1, 177 Abs. 2, 181 Abs. 1, 183 Abs. 1, 190, 211 Abs. 2, 213 Abs. 2, 222 Abs. 1, 223 Abs. 1 und 2, 234, 245 Abs. 2, 325 Abs. 2 und 355 Abs. 1 und 2.

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck „Grosser Gemeinderat“ durch den Ausdruck „Gemeindeparlament“ ersetzt:

§§ 32 Abs. 3 und 88 Abs. 1.
* (vgl. Vorlage KR-Nr. 4777)

§ 3. Begriffsbestimmungen

Abs. 1–3 unverändert.

Abs. 4 wird aufgehoben.

Antrag des Regierungsrat vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

17. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974
(LS 711.1)

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck „Gemeinderat“ durch den Ausdruck „Gemeindevorstand“ ersetzt:
§§ 20 Abs. 3, 34 Abs. 2, 35 Abs. 1 und 36 Abs. 2.

§ 39. Rechtsschutz

¹Die Pläne über die Ausscheidung von Schutzzone und Schutzarealen sowie die zugehörigen Schutzvorschriften sind nach ihrer Festsetzung öffentlich bekannt zu machen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern mitzuteilen. Der Rechtsschutz der Betroffenen richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom ... und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959.
Abs. 2 unverändert.

18. Strassengesetz vom 27. September 1981 (LS 722.1)

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen werden die Ausdrücke „Gemeinderat“ und „Gemeinderäte“ durch die Ausdrücke „Gemeindevorstand“ und „Gemeindevorstände“ ersetzt:
§§ 10 Abs. 2, 12 Abs. 1 und 2 sowie 15 Abs. 2.

Antrag des Regierungsrat vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

19. Einführungsgesetz zum Nationalstrassengesetz vom 24. März 1963 (LS 722.2)

Ersatz von Bezeichnungen

In § 3 Abs. 3 wird der Ausdruck „Gemeinderat“ durch den Ausdruck „Gemeindevorstand“ ersetzt.

20. Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 (LS 724.11)

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck „Gemeinderat“ durch den Ausdruck „Gemeindevorstand“ ersetzt:
§§ 17 Abs. 3, 18a Abs. 1 und 38 Abs. 3.

21. Gesetz betreffend Abtretung von Privatrechten vom 30. November 1879 (LS 781)

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck „Gemeinderat“ durch den Ausdruck „Gemeindevorstand“ ersetzt:
§§ 23, 24 Abs. 2 und 25.

22. Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung vom 20. Februar 1994 (LS 831.1)

Ersatz von Bezeichnungen

In § 14 Abs. 1 wird der Ausdruck „Gemeinderat“ durch den Ausdruck „Gemeindevorstand“ ersetzt.

Antrag des Regierungsrat vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

23. Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981
(LS 851.1)

§ 6. Fürsorgebehörde

a. Zuständigkeit

Fürsorgebehörde ist der Gemeindevorstand der politischen Gemeinde.

...

... Gemeinde. Die

Gemeindeordnung kann die Zuständigkeit eines anderen Organs vorsehen.

§ 7. b. Aufgaben

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

24. Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 2. März 1975 (LS 862.1)

Ersatz von Bezeichnungen

In § 9a wird der Ausdruck „Vermessungsämter“ durch den Ausdruck „Nachführungsstellen der amtlichen Vermessung“ ersetzt.

§ 31. Mitteilung des Schätzungsergebnisses

Die Anstalt eröffnet dem Versicherten das Ergebnis der Schätzung schriftlich und teilt es der Gemeinde und dem Grundbuchamt schriftlich oder in elektronischer Form mit.

25. Landwirtschaftsgesetz vom 2. September 1979 (LS 910.1)

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck „Gemeinderat“ durch den Aus-

Antrag des Regierungsrat vom 20. März 2013

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

druck „Gemeindevorstand“ ersetzt:
§§ 53 Abs. 4, 62 Abs. 2, 80, 110 Abs. 4,
111 Abs. 3, 113 Abs. 1, 115 Abs. 2, 139
Abs. 2, 165 Abs. 1 und 182 Abs. 3.

26. Kantonales Waldgesetz vom 7. Juni 1998 (LS 921.1)

Ersatz von Bezeichnungen

In § 32 Abs. 1 und 2 wird der Ausdruck
„Gemeinderat“ durch den Ausdruck „Ge-
meindevorstand“ ersetzt.

**27. Gesetz über Jagd und Vogelschutz
vom 12. Mai 1929 (LS 922.1)**

Ersatz von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen wird der
Ausdruck „Gemeinderat“ durch den Aus-
druck „Gemeindevorstand“ ersetzt:
§§ 3 Abs. 1, 12, 24 Abs. 5, 32^{bis} Abs. 2,
43, 44 und 53 Abs. 2.

II. Das Gesetz untersteht dem fakultativen
Referendum.

B. Beschluss des Kantonsrates über die Abschreibung eines parlamentarischen Vorstosses
(vom . . .)

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 20. März 2013
beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 333/2012 betreffend Amtszwang im Kanton Zürich wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

... in die Anträge des Regierungsrates vom 20. März 2013 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014,
beschliesst:

C. Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung von Vorstössen
(vom . . .)

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 20. März 2013 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 5. Dezember 2014,
beschliesst:

I. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dieser Gesetzesvorlage der folgende parlamentarische Vorstoss erledigt ist:
Motion KR-Nr. 15/2012 betreffend Auflösung der Abteilung „Gemeinder revisionen“ im Gemeindeamt

II. Mitteilung an den Regierungsrat.